



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.11.2025

Ltg.-848/XX-2025

NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Hollabrunn

Bericht 8 | 2025

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Hollabrunn (NÖ SBZ)

Foto Deckblatt: oben - Altbau des NÖ SBZ Hollabrunn

unten - Neubau des NÖ SBZ Hollabrunn

Foto Rückseite: oben - Mutter-Kind-Einrichtung des NÖ SBZ Hollabrunn

unten - Sozialpädagogische Lehrwerkstätte, Gärtnerei des
NÖ SBZ Hollabrunn

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im November 2025



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitäts-siegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof *Niederösterreich*

**NÖ Sozialpädagogisches
Betreuungszentrum Hollabrunn**

Bericht 8 | 2025

NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Hollabrunn

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang und Kenndaten	2
3. Abkürzungen und Begriffe	7
4. Zuständigkeiten	10
5. Rechtliche Grundlagen	13
6. Strategische Grundlagen	26
7. Aufgaben und Organisation	29
8. Rechnungsabschlüsse und Voranschläge	43
9. Eigen- und Fremdleistungen	52
10. Aufsichten und Kontrollen	56
11. Brandschutz	58
12. Krisen- und Notfallvorsorge	63
13. Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse	65
14. Tabellenverzeichnis	73
15. Abbildungsverzeichnis	74

NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Hollabrunn

Zusammenfassung

Das NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentrum Hollabrunn war eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe des Landes NÖ. Das Land NÖ betrieb insgesamt sechs derartige Einrichtungen der Vollen Erziehung.

Die Aufgabe der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren bestand darin, Kinder und Jugendliche im Fall einer Kindeswohlgefährdung stationär zu betreuen sowie die Herkunftsfamilie durch Erziehungshilfen zu unterstützen. Ziel war, eine Rückführung in gesicherte familiäre Lebensbedingungen oder ein selbstständiges Leben zu erreichen.

In den Jahren 2022 und 2023 verfügte das NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentrum Hollabrunn über maximal 60 und in den Jahren 2024 und 2025 über 69 Plätze. Diese verteilten sich auf vier beziehungsweise fünf Wohngruppen mit je neun stationären und zwei teilstationären Plätzen, ein Krisenzentrum mit acht stationären Plätzen und eine Mutter-Kind-Einrichtung mit acht Wohneinheiten.

Außerdem unterhielt das Betreuungszentrum vier Lehrwerkstätten zur überbetrieblichen Lehrausbildung in den Berufen Florist/in, Friseur/in, Gartenfacharbeiter/in und Koch/Köchin, in denen auch externe Jugendliche ausgebildet wurden.

Volle Erziehung erforderte qualifiziertes Personal

In den Jahren 2022 und 2023 ermöglichten 66,50 Dienstposten eine qualifizierte Betreuung und eine überbetriebliche Lehrausbildung für die Kinder und Jugendlichen sowie eine begleitende Unterstützung der Herkunftsfamilie. Im Jahr 2024 kamen eine fünfte Wohngruppe und zwei Dienstposten hinzu.

Der Personalbedarf des NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentrums Hollabrunn schlug sich in den Auszahlungen für Personal mit 4,58 Millionen Euro im Jahr 2022 und 4,83 Millionen Euro im Jahr 2023 beziehungsweise 5,56 Millionen Euro im Jahr 2024 nieder. Der Anteil der Auszahlungen für Personal an den gesamten Auszahlungen betrug damit 80,0 Prozent und 78,0 beziehungsweise 78,7 Prozent.

Negative Ergebnisse verlangen höhere Auslastung

In den Jahren 2022 und 2023 standen Einzahlungen von 4,65 Millionen Euro beziehungsweise 5,45 Millionen Euro Auszahlungen von 5,33 Millionen Euro beziehungsweise 6,23 Millionen Euro gegenüber. Damit wies der Finanzierungshaushalt im Jahr 2022 ein negatives Ergebnis von 680.362,03 Euro und im Jahr 2023 ein Minus von 778.037,87 Euro aus.

In beiden Jahren hatte der Voranschlag aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ein positives Ergebnis ausgewiesen. Im Jahr 2024 betrugen die Einzahlungen 6,81 Millionen Euro und die Auszahlungen 7,07 Millionen Euro. Der Finanzierungshaushalt wies damit ein negatives Ergebnis von 257.228,13 Euro aus.

Die Gemeinden steuerten nach Maßgabe ihrer Finanzkraft die Hälfte der Kosten der Vollen Erziehung bei, die nicht durch die Unterhaltspflichtigen ersetzt wurden. Die negativen Ergebnisse trug das Land NÖ zur Gänze.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 war gefordert, realistische Voranschläge für das NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentrum Hollabrunn zu erstellen und zumindest ausgeglichene Ergebnisse im Finanzierungshaushalt zu erreichen.

Im Jahr 2024 stieg die Auslastung auf 93,1 Prozent bei einer Vorgabe von nunmehr 95,0 Prozent.

Vorhandene Ansätze für Konsolidierung nutzen

Weitere Ansätze für eine Konsolidierung boten eine wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung des leerstehenden Gebäudes der NÖ Landessonderschule Hollabrunn, eine weitere Verbesserung der Auslastung von 89,9 Prozent im Jahr 2023 beziehungsweise 93,1 Prozent im Jahr 2024 durch einen tagesaktuellen Betrieb der Online-Plattform „Platzservice“, eine bedarfsgerechte Reduktion der Ausbildungsplätze, eine Mindestanzahl an Ausbildungsplätzen mit Kostenbeiträgen des Arbeitsmarktservice AMS oder alternative Angebote.

Weiters ließe sich das Ergebnis durch eine Abgeltung von Leistungen erreichen, die das NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentrum Hollabrunn ohne Kostenersatz erbrachte, wie das Arbeitstraining beziehungsweise das „Persönliche Empowerment Programm“ für Jugendliche, für die eine Lehrausbildung nicht oder noch nicht in Frage kam.

Verbesserungen beim Bedienstetenschutz und Brandschutz

Weitere Feststellungen betrafen die Verlegung eines Dieseltanks für das Notstromaggregat aus der Garage sowie die Automatisierung der Alarmweiterleitung an die örtliche Feuerwehr, die Funktionsfähigkeit der Notlichtanlage sowie die Wiederaufnahme der Sicherheitsschulungen.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2025 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen, und informierte über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf das NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentrum Hollabrunn (kurz NÖ SBZ Hollabrunn) auf Grundlage der Rechtmäßigkeit nach den Prüfungskriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das NÖ SBZ Hollabrunn hatte Kinder und Jugendliche durch Volle Erziehung stationär zu unterstützen, wenn deren Kindeswohl gefährdet war und gelindere Maßnahmen, wie vor allem Soziale Dienste, nicht ausreichten.

Das Ziel dieser Schwerpunktprüfung bestand darin, die Erfüllung der Aufgaben und die Erbringung der Leistungen durch das NÖ SBZ Hollabrunn nach den gesetzlichen Prüfungskriterien zu beurteilen und dazu allenfalls Hinweise und Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten.

Die Gebarungsprüfung konzentrierte sich auf die Jahre 2022, 2023 und 2024.

1.1 Prüfungsmethode

Die Überprüfung stützte sich methodisch auf die Standards der INTOSAI, der Internationalen Organisation für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) sowie „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI, der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens.

Die Erhebungen umfassten die Aufgaben und die Leistungen des NÖ SBZ Hollabrunn sowie dessen rechtliche, finanzielle und organisatorische Grundlagen. Dazu stellte der Landesrechnungshof Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Finanzierungshaushalts gegenüber und wertete die Kostenrechnung des NÖ SBZ Hollabrunn aus. Dazu forderte er Unterlagen an und führte strukturierte Interviews mit den Verantwortlichen des NÖ SBZ Hollabrunn und den Abteilungen Gesundheitsstrategie GS3, Gesundheitsrecht GS4 sowie Kinder- und Jugendhilfe GS6. Weiters führte er am 10. Oktober 2025 ein Gespräch mit dem Arbeitsmarktservice AMS Niederösterreich zur Thematik der überbetrieblichen Lehrausbildung.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet

wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher weitgehend auf Abkürzungen verzichtet, Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet. Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

2. Gebarungsumfang und Kenndaten

Das NÖ SBZ Hollabrunn war eines von insgesamt sechs Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ. Diese befanden sich in Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn, Korneuburg, Pottenstein und Schauboden.

2.1 Einzahlungen und Auszahlungen

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 wiesen die sechs NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren in Summe und das NÖ SBZ Hollabrunn gesondert folgende Einzahlungen und Auszahlungen sowie Ergebnisse des Finanzierungshaushalts aus:

Tabelle 1: Ergebnisse der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren und des NÖ SBZ Hollabrunn 2022, 2023 und 2024

NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren	2022	2023	2024
Einzahlungen in Euro	33.173.904,18	38.765.800,25	44.957.600,95
Auszahlungen in Euro	39.384.837,69	42.857.988,65	47.414.196,72
Ergebnis in Euro	-6.210.933,51	-4.092.188,40	-2.456.595,77

NÖ SBZ Hollabrunn	2022	2023	2024
Einzahlungen in Euro	4.647.295,33	5.453.595,12	6.812.003,45
Auszahlungen in Euro	5.327.657,36	6.231.632,99	7.069.231,58
Ergebnis in Euro	-680.362,03	-778.037,87	-257.228,13

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Im Jahr 2024 wiesen die sechs NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren mit Einzahlungen von rund 44,96 Millionen Euro und Auszahlungen von rund 47,41 Millionen Euro einen Abgang von rund 2,46 Millionen Euro aus. Dieser

Abgang lag um 1,64 Millionen Euro oder 40,0 Prozent unter dem des Jahrs 2023, weil die Einzahlungen im Jahr 2024 um 6,19 Millionen Euro beziehungsweise um 16,0 Prozent und damit stärker stiegen als die Auszahlungen. Die Auszahlungen verzeichneten im Jahr 2024 einen Anstieg um 4,56 Millionen Euro beziehungsweise 10,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2023.

Das NÖ SBZ Hollabrunn wies im Jahr 2024 mit Einzahlungen von 6,81 Millionen Euro und Auszahlungen von 7,07 Millionen Euro einen Abgang von 257.228,13 Euro aus. Dieser Abgang war um 520.809,74 Euro beziehungsweise 66,9 Prozent geringer als der Abgang des Jahrs 2023, wobei die Einzahlungen und die Auszahlungen im Jahr 2024 einen Anstieg um 24,9 Prozent beziehungsweise 13,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr verzeichneten.

2.2 Kenndaten NÖ SBZ Hollabrunn

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 stellten sich die Kenndaten des NÖ SBZ Hollabrunn wie folgt dar:

Tabelle 2: Kenndaten des NÖ SBZ Hollabrunn 2022, 2023 und 2024

Anzahl	2022	2023	2024
Stationäre Plätze mit 31.12.	60	60	69
Auslastung in Prozent	92,3	89,9	93,1
Stationäre Verpflegstage	19.703	19.955	22.693
Teilstationäre Verpflegstage	992	684	436
Lehrausbildungsplätze	30	30 ¹	19
Dienstposten	66,50	66,50	68,50
Vollzeitkräfte mit 31.12.	64,50	67,38	71,38

¹ ab 1. September 2023 reduziert auf 19 Plätze

Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Darstellung Landesrechnungshof

In den Jahren 2022 und 2023 verfügte das NÖ SBZ Hollabrunn insgesamt über 60 Plätze, die sich auf vier sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen mit maximal je neun stationären und zwei möglichen teilstationären Plätzen, ein Krisenzentrum mit acht Plätzen und einem Notbett sowie eine Mutter-Kind-Einrichtung mit acht Wohneinheiten verteilten. Aufgrund einer neu eröffneten fünften Wohngruppe erhöhten sich im März 2024 die Plätze um neun auf 69.

Die Auslastung betrug in den Jahren 2022 und 2023 ohne teilstationäre Plätze insgesamt 92,3 beziehungsweise 89,9 Prozent, wobei im Jahr 2022 nicht durchgehend 60 stationäre Plätze zur Verfügung standen.

Im Jahr 2023 fielen zudem 270 außerplanmäßige Verpflegungstage der damals noch im Aufbau befindlichen fünften Wohngruppe an. Damit erhöhte sich die Auslastung auf 91,1 Prozent. Im Jahr 2024 betrug diese 93,1 Prozent.

Die stationären Verpflegungstage erhöhten sich von 19.703 im Jahr 2022 um 252 oder 1,3 Prozent auf 19.955 im Jahr 2023. Die teilstationären Verpflegungstage gingen von 992 um 308 oder 31,0 Prozent auf 684 zurück. Im Jahr 2024 erhöhten sich die stationären Verpflegungstage um 3.008 auf 22.693 beziehungsweise um 15,1 Prozent. Die teilstationären Verpflegungstage verzeichneten einen Rückgang um 248 auf 436 beziehungsweise um 36,3 Prozent.

In den Jahren 2022 und 2023 verfügte das NÖ SBZ Hollabrunn über Infrastruktur und Personal für die überbetriebliche Lehrausbildung in den Berufen Koch/Köchin, Friseur/in, Florist/in und Gartenbaufacharbeiter/in mit 30 beziehungsweise ab 1. September 2023 mit 19 möglichen Ausbildungsplätzen.

In diesen beiden Jahren blieb die Anzahl der Dienstposten mit 66,50 gleich, wobei am 31. Dezember 2023 mit 67,38 Vollzeitkräften um 2,88 Vollzeitkräfte mehr beschäftigt waren als im Jahr 2022 und der Dienstpostenplan damit um 0,88 Posten oder 4,5 Prozent überschritten wurde.

Im Jahr 2024 standen 68,50 Dienstposten zur Verfügung, die am 31. Dezember 2024 mit 71,38 Vollzeitkräften besetzt waren. Der Dienstpostenplan für die Jahre 2025 und 2026 (Doppelbudget) wies 71,50 Dienstposten und damit um drei Dienstposten mehr aus.

2.3 Lage und Standort

Die Gebäude des NÖ SBZ Hollabrunn befanden sich auf einem parkähnlichen Areal von 23.653 Quadratmetern und waren im Zeitraum 2010 bis 2015 saniert beziehungsweise neu errichtet worden. Auf dem Areal befanden sich auch das seit Sommer 2024 ungenutzte Gebäude der NÖ Landessonderschule Hollabrunn und eine Kapelle, die von der römisch-katholischen Pfarre Hollabrunn genutzt wurde. Das NÖ SBZ Hollabrunn verwendete den Saal im Kellergeschoß der Kapelle für interne Veranstaltungen und kam für die Strom- und Heizkosten auf.

Die Infrastruktur und den Brandschutz des ungenutzten Gebäudes der NÖ Landessonderschule Hollabrunn betreute das NÖ SBZ Hollabrunn. Im April 2024 übertrug die Abteilung Schulen K4 das Gebäude an die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 zur Verwertung. Die Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung – als Eigentümerin der Liegenschaft – beauftragte im Juni 2024 ein Architekturbüro, Entscheidungsvarianten für das leerstehende Gebäude auszuarbeiten.

Eine Entscheidung für die weitere Nutzung oder Verwertung des nicht barrierefreien und sanierungsbedürftigen Objekts lag im Juli 2025 nicht vor.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, das leerstehende Gebäude einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Nachnutzung oder Verwertung zuzuführen.

Ergebnis 1

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte das leerstehende Gebäude der NÖ Landessonderschule Hollabrunn auf dem Areal des NÖ SBZ Hollabrunn wirtschaftlich und zweckmäßig nachnutzen oder verwerten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach Übersiedlung der Landessonderschule Hollabrunn wurde von der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement im Einvernehmen mit der Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H. (LIG) als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft eine wirtschaftliche, zweckmäßige und standortverträgliche Nachnutzung bzw. Verwertung geprüft. Über die gesamte Liegenschaft besteht ein Baurecht zugunsten der CLIVUS Grundstückvermietungs GmbH.

Eine vorliegende Studie über die Nachnutzung des Schulgebäudes empfiehlt im Wesentlichen eine Erhaltung des Gebäudes in bestehendem Zustand und Inbestandgabe/Vermietung im Zusammenhang mit einer sozialen Nutzung. Dieser Empfehlung soll Rechnung getragen werden.

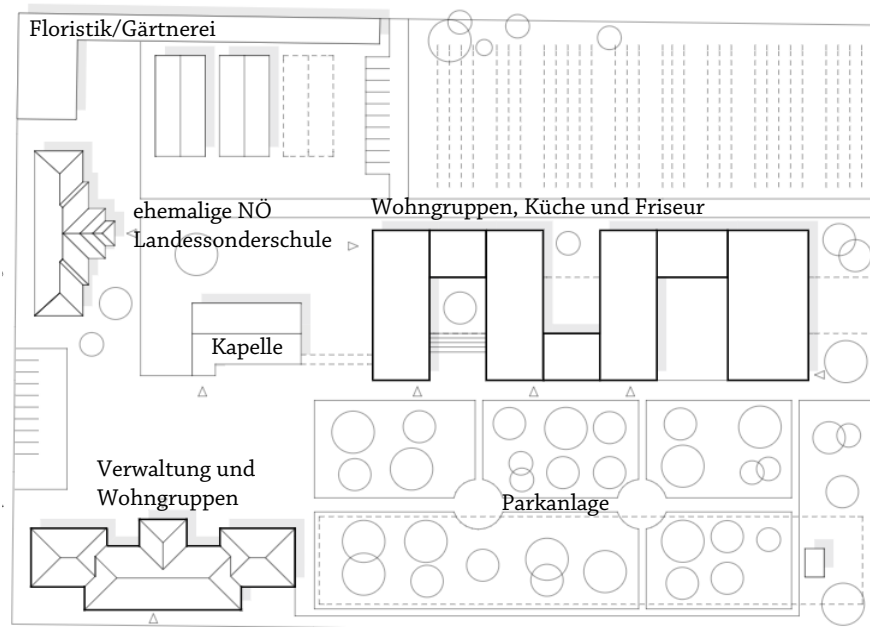
Ein Verkauf des Gebäudes würde eine vorherige Herauslösung aus dem kompakten Areal des SPZ voraussetzen und wäre aufgrund der geringen Abstände zu anderen Gebäuden baurechtlich problematisch bzw. - wenn überhaupt möglich - nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und der Einräumung von Servituten durchführbar. Bei einer Nachnutzung ist jedenfalls auf eine Verträglichkeit mit der SPZ-Nutzung Bedacht zu nehmen.

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes folgend, werden die Bemühungen, einen passenden Mieter für das Gebäude „wie es liegt und steht“ ohne Investitionen durch das Land NÖ zu finden, fortgesetzt bzw. intensiviert und wurden bereits zeitnah diesbezügliche Gesprächstermine fixiert. Falls diese Bemühungen allerdings ergebnislos bleiben sollten, ist eine Stilllegung/Konservierung des Gebäudes geplant, um eine allfällige spätere Eigennutzung z.B. in unerwarteten Krisenfällen sicherzustellen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

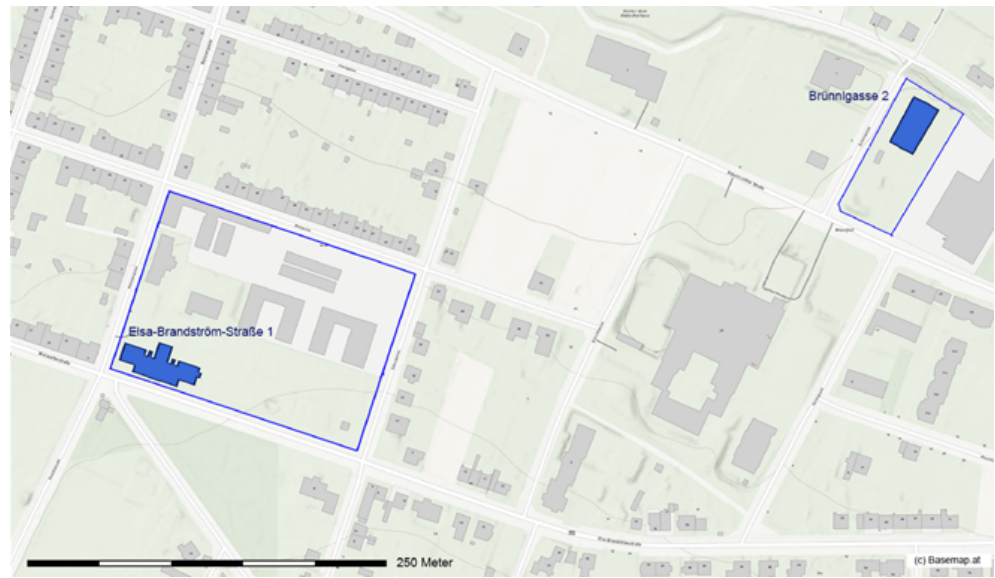
Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abbildung 1: Lageplan Hauptareal



Quelle: Architekturbüro Franz&Sue, Ergänzungen Landesrechnungshof

Die Mutter-Kind-Einrichtung war in der Brünngasse 2, rund zehn Gehminuten vom Areal entfernt, situiert.

Abbildung 2: Lageplan der Mutter-Kind-Einrichtung

Quelle: Basemap, Darstellung Landesrechnungshof

3. Abkürzungen und Begriffe

Der Bericht verwendet Abkürzungen und Begriffe im Sinn der nachstehenden Bedeutungen:

Empowerment

Der englische Begriff „empowerment“ bedeutet auf Deutsch „Ermächtigung“ oder „Selbstbefähigung“ und bezeichnete Maßnahmen oder Programme, die Menschen dazu befähigten und dabei unterstützten ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Finanzierungshaushalt

Der Begriff „Finanzierungshaushalt“ stellte die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber. Der Saldo spiegelte sich als Veränderung der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung wider.

Lehrling

Der Begriff „Lehrling“ bezeichnete eine Person, die aufgrund eines Lehrvertrags zur Erlernung eines Lehrberufs bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung tätig wurde.

Mögliche Verpflegungstage

Der Begriff „mögliche Verpflegungstage“ umfasste die Tage, an denen mit den vorhandenen Personalressourcen die Erbringung einer Leistung nach der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) möglich war.

Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)

Der Begriff „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) bezeichnete eine staatliche Einrichtung zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Die Einrichtung erfolgte in Österreich mit dem Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl I 2012/1, bei der Volksanwaltschaft mit einem von ihr eingesetzten Menschenrechtsbeirat und von ihr eingesetzten Kommissionen.

noe|HIT

Die Buchstabenkombination „noe|HIT“ stand für „niederösterreichische Heime Informations Technologie“ und deckte als Programm alle funktionalen Informationstechnologiebereiche (kaufmännisch, logistisch und fachlich) in einem NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentrum ab.

NOG

Die Abkürzung „NOG“ bedeutete Niederösterreichische Gehaltsklasse. Im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) waren 25 NOGs definiert, welche jeweils in 17 Gehaltsklassen unterteilt waren. Das Gehalt der Bediensteten wurde durch die NOG und die Gehaltsstufe definiert.

NÖ SBZ

Die Großbuchstaben „NÖ SBZ“ kürzten den Begriff NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum ab.

OPCAT

Die Großbuchstaben „OPCAT“ kürzten den englischen Begriff „Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ ab. Die Abkürzung bezeichnete das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder

erniedrigende Behandlung oder Strafe. Dieses wurde mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl I 2012/1, in Österreich umgesetzt.

Präventive Menschenrechtskontrolle

Der Begriff „Präventive Menschenrechtskontrolle“ bezeichnete die unangekündigten Besuche der Kommissionen der Volksanwaltschaft in Einrichtungen, in denen Menschen ihre Freiheit entzogen wurde oder entzogen werden konnte. Diese Besuche dienten dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM).

SAP

Die Abkürzung „SAP“ stand für „Systeme, Anwendungen, Produkte“ in der Datenverarbeitung, die es Unternehmen ermöglichte, Daten und Prozesse zu integrieren, zu automatisieren und zu analysieren.

Überbetriebliche Lehrausbildung

Der Begriff „überbetriebliche Lehrausbildung“ bezeichnete eine aus den Mitteln des Arbeitsmarktservice geförderte Maßnahme für lehrstellensuchende junge Menschen, die keine betriebliche Lehrstelle fanden beziehungsweise nicht erfolgreich auf eine betriebliche Lehrstelle vermittelt werden konnten. Sie erhielten dafür eine monatliche Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts von rund 410,00 Euro im ersten und zweiten Lehrjahr beziehungsweise von 947,00 Euro ab dem dritten Lehrjahr (Stand Juni 2025).

Verrechnete Verpflegstage

Der Begriff „verrechnete Verpflegstage“ umfasste die Tage, für die eine Leistung gemäß dem Entgeltkatalog der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) verrechnet wurde.

Vollzeitäquivalent

Der Begriff „Vollzeitäquivalent“ war eine zeitraumbezogene rechnerische Größe, die angab, wie hoch die Anzahl der Beschäftigten wäre, wenn es nur Vollzeitbeschäftigte gäbe.

Vollzeitkräfte

Der Begriff „Vollzeitkräfte“ bezeichnete die Anzahl der Beschäftigten, wenn nur Vollzeitbeschäftigte vorhanden wären, bezogen auf einen Stichtag.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der sechs Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ und damit für das NÖ SBZ Hollabrunn verteilen sich wie folgt auf Einrichtungen des Bundes und des Landes NÖ:

4.1 Einrichtungen des Bundes

Zur überbetrieblichen Lehrlingsausbildung im NÖ SBZ Hollabrunn bestanden auch Zuständigkeiten des Arbeitsmarktservice AMS Niederösterreich, des Berufsförderungsinstituts Niederösterreich und des Sozialministeriumservice – Landesstelle Niederösterreich.

Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft prüfte aufgrund von Beschwerden oder eines vermuteten Missstands die Rechtmäßigkeit der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden. Außerdem oblag ihr als sogenannter „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM), die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Dazu kontrollierte sie Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der Freiheit kommt. Das betraf auch stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Arbeitsmarktservice AMS Niederösterreich

Das Arbeitsmarktservice AMS Niederösterreich, kurz NÖ Arbeitsmarktservice, wickelte Ausbildungsmaßnahmen des Bundes (Ausbildungspflicht, Ausbildungsgarantie) sowie des Landes NÖ für Lehrstellensuchende (NÖ Lehrlingsoffensive) ab. Das betraf auch die überbetriebliche Lehrausbildung für Jugendliche, die nicht erfolgreich auf eine Lehrstelle vermittelt werden konnten, wobei eine Verlängerung der Lehrzeit um ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, möglich war.

Das NÖ Arbeitsmarktservice förderte diese überbetriebliche Lehrausbildung.

Berufsförderungsinstitut Niederösterreich

Das Berufsförderungsinstitut Niederösterreich, kurz NÖ Berufsförderungsinstitut, war ein gemeinnütziger Verein der Arbeiterkammer Niederösterreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbunds Niederösterreich, der Maßnahmen im Rahmen der Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr sowie der Ausbildungsgarantie bis zum 25. Lebensjahr durchführte. Im Auftrag des NÖ Arbeitsmarktservice organisierte das NÖ Berufsförderungsinstitut überbetriebliche Lehrausbildungen für

Jugendliche. Dazu unterhielt das Institut eigene Ausbildungsstandorte mit Lehrwerkstätten.

Zudem bestand ein Ausbildungsverbund mit den Lehrwerkstätten der Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ in Korneuburg und in Hollabrunn. Eine überbetriebliche Lehrausbildung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bestand angabegemäß nur in Niederösterreich.

Sozialministeriumservice – Landesstelle Niederösterreich

Das Sozialministeriumservice – Landesstelle Niederösterreich war eine Dienststelle des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen – Sozialministeriumservice, das dem jeweiligen für Arbeit und Soziales zuständigen Bundesministerium unterstand. Neben Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Problemen am Arbeitsmarkt, pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen zählten auch ausgrenzungsgefährdete Jugendliche zur Zielgruppe.

Zu den Aufgaben zählte auch die „Ausbildungspflicht bis 18“ nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) beziehungsweise dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG).

4.2 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Personalangelegenheiten ab 26. April 2017 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und davor in die des damaligen Landeshauptmanns Dr. Erwin Pröll.

Die Angelegenheiten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe wies die Geschäftsordnung von 23. März 2018 bis 2. März 2025 der damaligen Landesrätin für Soziale Verwaltung, Gesundheit und Gleichstellung Ulrike Königsberger-Ludwig zu. Von 3. März 2025 bis 27. März 2025 war interimistisch der Landesrat für kommunale Verwaltung und Baurecht Mag. Sven Hergovich und ab 28. März 2025 die Landesrätin für Soziale Verwaltung, Gesundheit und Gleichstellung Eva Prischl dafür zuständig.

4.3 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit den Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ mehreren Abteilungen zu:

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3

Zu den Aufgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, bis 29. Februar 2024 Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3, zählten unter anderem die Angelegenheiten der Verwaltung von Landesgebäuden, der Dienstwohnungen, der Dienstbekleidung und des Landesbedienstetenschutzes, der An- und Verkauf von Liegenschaften sowie allgemeine Vergabeangelegenheiten.

Abteilung Arbeitsmarkt F4

Der Abteilung Arbeitsmarkt F4 oblagen Förderungen im Arbeitnehmerbereich. Diese förderte die überbetriebliche Lehrausbildung in den Ausbildungsjahren 2021/2022 bis 2023/2024 mit jährlich rund 2,50 Millionen Euro.

Abteilung Gesundheitsstrategie GS3

Die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3, vormals Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7, war bis 29. Februar 2024 für die Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ zuständig.

Mit 1. März 2024 gab die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 diese Zuständigkeit an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 ab und übernahm von dieser die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfeplanung. Damit lagen alle Planungen für Gesundheit und Soziales bei der Abteilung Gesundheitsstrategie GS3.

Abteilung Gesundheitsrecht GS4

Die Abteilung Gesundheitsrecht GS4, vormals Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4, übernahm ab 1. März 2024 die Zuständigkeit für die Aufsicht und die Bewilligung für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6.

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 war für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie ab 1. März 2024 für die Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ zuständig.

Damit untergliederte sich die Abteilung in die fünf Bereiche Qualitätssicherung, Recht und Finanzen, Sozialarbeit, Psychologischer Dienst sowie Sozialpädagogische Betreuungszentren mit vier von insgesamt 68 Mitarbeitenden (59,25 Vollzeitkräfte mit 31. Dezember 2024).

Bereich Sozialpädagogische Betreuungszentren

Der Bereich Sozialpädagogische Betreuungszentren unterteilte sich in Betriebsführung und Controlling sowie in betriebliche Qualitätssicherung. Diese steuerten und berieten die Sozialpädagogischen Betreuungszentren in Finanzangelegenheiten (Abgang, Auslastung, Personalstand), Personalangelegenheiten (Einstellung, Weiterbildung, Entwicklung), Angelegenheiten der pädagogischen Qualitätssicherung und Gebäudemanagement (Instandhaltung).

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5

Der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5 oblag das Ernährungswesen und die Nahrungsmittelkontrolle.

4.4 Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden, die 20 NÖ Bezirkshauptmannschaften sowie die Magistrate der Statutarstädte Krems an der Donau, Waidhofen an der Ybbs, Sankt Pölten und Wiener Neustadt, bildeten die erste Anlaufstelle für Angelegenheiten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe. Ihre örtliche Zuständigkeit richtete sich nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, werdenden Eltern oder Pflegeeltern.

Im Zusammenhang mit der Vollen Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oblagen den Bezirksverwaltungsbehörden unter anderem folgende Aufgaben nach dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz: Gefährdungsabklärung, Erstellung der Hilfeplanung, Krisenunterbringung und Erziehungshilfen, rechtliche Vertretung minderjähriger Personen, Übernahme und Ausübung der Obsorge sowie Kostenersatz.

5. Rechtliche Grundlagen

Die Gebahrung des NÖ SBZ Hollabrunn beruhte auf bundes- und landesrechtlichen Grundlagen im Rahmen internationaler Übereinkommen, insbesondere der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Resolution der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“, die auch Kinder und Jugendliche umfasste.

Österreich verpflichtete sich, geeignete rechtliche und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Übereinkommen zu treffen. Dazu trugen auch

Maßnahmen wie die Volle Erziehung in den NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren bei.

Aufgrund der Bundesverfassungsgesetznovelle, BGBl I 2019/14, fielen Gesetzgebung und Vollziehung der Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe ab 1. Jänner 2020 in die Zuständigkeit der Länder. Damit entfiel die Grundsatzgesetzgebung des Bundes nach Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 Bundes-Verfassungsgesetz für Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, wobei sich Bund und Länder im Rahmen von Vereinbarungen gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz weiterhin abstimmten.

5.1 Bundesrecht

Zu den maßgeblichen bundesrechtlichen Grundlagen zählten insbesondere folgende Bundesgesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Berufsausbildungsgesetz

Das Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), BGBl 1969/142, regelte die betriebliche Berufsausbildung von Lehrlingen sowie die überbetriebliche Lehrausbildung.

Volksanwaltschaftsgesetz 1982

Das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 – VolksanwG), BGBl 1982/433, regelte Aufgaben, Organisation und Verfahren der Volksanwaltschaft. Der Abschnitt III Schutz und Förderung der Menschenrechte regelte die Aufgaben der Volksanwaltschaft als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dieser wurde mit dem Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl I 2012/1, eingeführt.

Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte oblag es der Volksanwaltschaft unter anderem, Orte einer Freiheitsentziehung regelmäßig zu besuchen und zu überprüfen. Mit dieser Aufgabe hatte die Volksanwaltschaft mindestens sechs Kommissionen einzusetzen und zu betrauen.

Heimaufenthaltsgesetz

Das Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG), BGBl I 2004/11, regelte die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in stationären Einrichtungen.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl I 2013/69, regelte im ersten Teil Ziele, Grundsätze, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche, Erziehungshilfen, Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung sowie die Mitwirkung an der Adoption sowie Grundlagen für eine Kinder- und Jugendanwaltschaft. Dieser Teil trat mit 1. Jänner 2020 durch die Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe außer Kraft.

Der zweite Teil enthielt unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Das umfasste insbesondere die Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdungen, die Amtshilfe und die Datenverarbeitung.

Ausbildungspflichtgesetz

Das Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfLG), BGBl I 2016/62, verpflichtete Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs einer Bildung, einer Ausbildung oder einer vorbereitenden Maßnahme nachzugehen. Die Ausbildungspflicht ermöglichte den Jugendlichen eine Qualifikation zu erwerben, welche den Anforderungen der Wirtschaft entspricht und ihre Chancen auf eine Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht. Die erforderlichen institutionellen Maßnahmen oblagen dem Sozialministeriumservice.

Ausbildungspflicht-Verordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit betreffend die Liste von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, deren Absolvierung die Ausbildungspflicht erfüllt (Ausbildungspflicht-Verordnung – APfL-VO), BGBl II 2021/50, legte jene Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen fest, durch deren Teilnahme die Ausbildungspflicht erfüllt wird. Dazu zählte auch die Teilnahme an Angeboten der Länder.

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024

Das Bundesgesetz über die betriebliche Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024), BGBl I 2024/42, regelte die betriebliche und überbetriebliche land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildung für Land- und Forstarbeiter sowie für familieneigene Arbeitnehmer erstmals österreichweit einheitlich. Davor bestanden dazu Grundsatzbestimmungen des Bundes und Ausführungsgesetze der Länder.

Das Bundesgesetz galt auch für die überbetriebliche Lehrausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Berufen im NÖ SBZ Hollabrunn.

Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Kinder- und Jugendhilfe

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl I 2019/106, hielt das im ersten Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 festgelegte Schutzniveau in der Kinder- und Jugendhilfe aufrecht und harmonisierte die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder.

5.2 Landesrecht

Zu den maßgeblichen rechtlichen Grundlagen auf Landesebene zählten:

NÖ Landes-Bedienstetengesetz, Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBI 2100, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBI 2300, und die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBI 2200, regelten die Dienstverhältnisse, die Besoldung, das Pensionsrecht sowie die sonstigen Rechte und Pflichten der Landesbediensteten auch im NÖ SBZ Hollabrunn.

NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG)

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), LGBI 9270, regelte unter anderem Grundsätze, Aufgaben, Leistungen sowie Kosten der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgaben und Leistungen waren unter der Trägerschaft des Landes NÖ von der NÖ Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen.

Grundsätze, Aufgaben und Leistungen

Die Kinder- und Jugendhilfe diente zur Sicherstellung des Kindeswohls dazu, die Erziehung und die Pflege der Eltern durch Beratung und Information zu unterstützen sowie durch Erziehungshilfen zu ergänzen oder gänzlich zu ersetzen. Kinder und Jugendliche hatten ein Recht auf Förderung ihrer Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie auf altersadäquate Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen.

Die Hilfen waren subsidiär neben Angeboten des Bildungs-, des Gesundheits- und des Sozialbereichs zu gewähren. Dabei war stets das gelindeste zum Erfolg führende Mittel anzuwenden.

Das umfasste unter anderem: Information über förderliche und gewaltfreie Erziehung und Pflege beziehungsweise Beratung und Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen, rechtliche Vertretung und Obsorge Minderjähriger, Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls durch Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung oder Fremde Pflege. Die Hilfeplanung ermittelte aufgrund der Gefährdungsabklärung den Hilfebedarf und bildete die Grundlage für Ziel und voraussichtliche Dauer der Erziehungshilfen.

Aufgaben und Leistungen waren in Kooperation mit anderen Einrichtungen der pädagogischen, gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Betreuung, Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen.

Volle Erziehung

Die Erziehungshilfe der Vollen Erziehung war erforderlich, wenn eine Kindeswohlgefährdung nur durch Betreuung der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Familie oder der sonstigen Lebenswelt abgewendet werden konnte und ambulante Hilfen als gelindere Mittel dafür nicht ausreichten.

Die Gewährung der Vollen Erziehung oblag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz beziehungsweise ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Im Rahmen der Vollen Erziehung war die Rückführung der Kinder und Jugendlichen in gesicherte familiäre Lebensbedingungen durch verstärkte Elternarbeit anzustreben. Wenn eine Rückführung nicht möglich war, sollten die Kinder und Jugendlichen derart unterstützt werden, dass sie nach der Beendigung der Vollen Erziehung ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben erreichen.

Kostentragung

Die Kosten für die Gewährung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene und Familienhilfe waren zunächst vom Land NÖ zu tragen. Die Unterhaltspflichtigen hatten die Kosten für Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene (18 bis 21 Jahre) zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande waren. Die Hälfte der Kosten der Vollen Erziehung, Unterstützung der Erziehung und der Familienhilfe, die nicht durch die Unterhaltspflichtigen ersetzt wurden, hatten die Gemeinden zu leisten. Die NÖ Landesregierung teilte diesen Betrag auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft auf.

NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV), LGBl 9270/10, der NÖ Landesregierung regelte pädagogische, medizinische, personelle und sachliche Voraussetzungen sowie Aufsicht und Qualitätssicherung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Dazu enthielt die Anlage 1 der Verordnung die Leistungsbeschreibungen und die Anlage 2 die Leistungsentgelte der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die jährlich an die Teuerung angepasst wurden. Diese Valorisierung orientierte sich an den Kollektivvertragsabschlüssen der Sozialwirtschaft Österreich. Im Jahr 2023 erfolgte die jährliche Wertanpassung im Jänner und im März. Von 2022 auf März 2023 betrug diese 16,3 Prozent und im Jahr 2024 rund 10,0 Prozent.

In den Jahren 2022 bis 2024 legte die Verordnung damit folgende Leistungsentgelte für Sozialpädagogische Betreuungszentren in Form von Tagsätzen und Zusatzmodulen fest:

Tabelle 3: Leistungsentgelte 2022 bis 2024 in Euro

Leistungsentgelte in Euro	2022	2023	3/2023	2024
Stationäre Betreuung – Grundmodul	202,71	231,70	235,75	259,33
Teilstationäre Betreuung	98,78	112,91	114,88	126,37
Teilstationäre Betreuung – Elternarbeit	29,84	34,11	34,70	38,17
Modul Individualbetreuung	50,42	57,63	58,64	64,50
Modul Krisenzentrum	53,51	61,16	62,23	68,45
Modul Sonderform Mutter-Kind-Einrichtung	101,87	116,44	118,47	130,32
Sondertagsätze	variabel	variabel	variabel	variabel

Quelle: NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, Anlage 2, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Die Leistungsentgelte berücksichtigen die Erziehungs- und Wohnkosten sowie die Verwaltungs- und Betriebskosten.

Vorschriften für NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren

Die Vorschriften der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 beziehungsweise der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 enthielten Handlungsanleitungen für die NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren. Dabei galten die Grundsätze „ambulant vor stationär“ sowie „Soziale Dienste vor Erziehungshilfen“.

Vorschrift „Organisationsgrundlagen“, LAD1-VE-101/009-2018, vom 17. März 2019

Die Vorschrift „Organisationsgrundlagen“ bestimmte Stellenbeschreibung, Organigramm und Arbeitsverteilungsplan zu den wesentlichen Organisationsgrundlagen.

Im Jahr 2024 überarbeitete das NÖ SBZ Hollabrunn neun seiner insgesamt zehn unterschiedlichen Stellenbeschreibungen aus dem Jahr 2011. Das betraf Begriffe, Inhalte und mobiles Arbeiten. Zudem wurden zwölf neue Stellenbeschreibungen erstellt. Das betraf folgende Stellen und Funktionen:

- Stabstelle Qualitätsmanagement und Psychologie NÖ SBZ
- Bereichsleitung Wirtschaft und Support
- Sachbearbeiterin mit Stabstellenfunktion – Sachbearbeiter mit Stabstellenfunktion
- Sachbearbeiterin Rechnungswesen – Sachbearbeiter Rechnungswesen

- Sachbearbeiterin Verwaltung – Sachbearbeiter Verwaltung
- Kanzleibearbeiterin – Kanzleibearbeiter
- Hilfskraft Infrastruktur, Mitarbeiterin angelernt – Hilfskraft Infrastruktur, Mitarbeiter angelernt
- Bereichsleitung Sozialpädagogische Lehrwerkstätten
- Lehrmeisterin – Lehrmeister
- Demonstratorin II – Demonstrator II
- Demonstratorin I – Demonstrator I
- Servicekraft Küche

Das NÖ SBZ Hollabrunn übermittelte die Stellenbeschreibungen im Juni 2024 der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 zur Abstimmung mit der Abteilung Personalmanagement LAD2. Mitte des Jahres 2025 lag dazu noch keine Rückmeldung vor.

Dazu empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 den NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren Vorlagen für Stellenbeschreibungen zur Verfügung stellt. Dem NÖ SBZ Hollabrunn empfahl er, die Stellenbeschreibungen den Bediensteten nachweislich zu übermitteln.

Ergebnis 2

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte den NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren Vorlagen für Stellenbeschreibungen zur Verfügung stellen. Diese wären den Bediensteten des NÖ SBZ Hollabrunn nachweislich zu übermitteln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die geltenden Stellenbeschreibungen wurden von Seiten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe an die NÖ SBZ übermittelt. Eine etwaige Adaption der geltenden Stellenbeschreibungen wird derzeit gleichlautend für alle NÖ SBZ überarbeitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorschrift „Hilfeplanung“, GS6-A-1000/200-2015, vom 11. November 2015

Diese Vorschrift legte die Prozessschritte für die Erstellung des Hilfeplans, für die Vereinbarung und die Evaluierung der Erziehungshilfen sowie die Mindeststandards für die Hilfegespräche zur Überprüfung der Wirksamkeit von vereinbarten oder gerichtlich verfügbaren Erziehungshilfen fest.

Im Fall der Vollen Erziehung übertrugen die Eltern oder eine gerichtliche Verfügung die Pflege und die Erziehung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Weitere Regelungen umfassten die fachliche Unterstützung und die Dokumentation.

Vorschrift „Kostentragung für Erziehungshilfen“, GS6-A-1000/222-2018, vom 8. Oktober 2018

Diese Vorschrift enthielt nähere Regelungen zur Kostentragung von Erziehungshilfen durch Unterhaltspflichtige.

Vorschrift „Volle Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“, GS6-H-1/429-2024, vom 17. Mai 2024

Diese Vorschrift richtete sich an die Bezirksverwaltungsbehörden und regelte die Zuständigkeiten, das Vorgehen, die Voraussetzungen sowie die Vorbereitung der Kinder, Jugendlichen und deren Obsorgeberechtigten auf die stationäre Versorgung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bei freiwilliger und gerichtlich verfügbarer Voller Erziehung. In die Hilfeplanung war der Psychologische Dienst der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 einzubeziehen.

Die Vorschrift verpflichtete die Bezirksverwaltungsbehörden dazu, für die Suche nach einem geeigneten stationären Betreuungsplatz die Online-Plattform „Platzservice“ der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 zu verwenden.

In Bezug auf das NÖ SBZ Hollabrunn stellte der Landesrechnungshof am 4. November 2024 fest, dass die Online-Plattform die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze nicht richtig beziehungsweise eine Wohngruppe zur Gänze nicht auswies. Das NÖ SBZ Hollabrunn hatte keine Zugriffsrechte auf die Online-Plattform.

Dazu empfahl der Landesrechnungshof im Bericht 6/2025 System der NÖ Kinder- und Jugendhilfe, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Online-Plattform „Platzservice“ tagesaktuell betreiben sollte. Den Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ waren dafür Zugriffsrechte einzuräumen.

Der Landesrechnungshof stellte im Juli 2025 fest, dass diese Empfehlung von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 bereits umgesetzt, das Platzservice tagesaktuell betrieben und das NÖ SBZ Hollabrunn mit Zugriffsrechten ausgestattet wurde.

Um eine erfolgreiche Rückführung der Kinder und Jugendlichen in ihr Familiensystem sicherzustellen, sah die Vorschrift eine verstärkte Elternberatung in der Herkunftsfamilie oder in der stationären Einrichtung während der Vollen Erziehung vor. Zudem hatte die fallführende Fachkraft für Sozialarbeit bei Bedarf ein individuelles Betreuungskonzept zu erstellen.

Die bestehenden Maßnahmen der Vollen Erziehung konnten über die Volljährigkeit hinaus als Hilfe für junge Erwachsene fortgesetzt werden, wenn die Beendigung der Erziehungshilfe die Erreichung der Erziehungsziele gefährden würde.

Im Fall von Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen und der geplanten Wiederaufnahme in die stationäre Einrichtung galt die „10-Tage-Regel“, wonach der Tagsatz für zehn Tage weiterverrechnet werden konnte.

Vorschrift „NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren, Leitung und Betrieb“, GS6-SBZ-1/035-2025, vom 16. Mai 2025

Die Vorschrift „NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren, Leitung und Betrieb“, GS6-SBZ-1/035-2025, vom 16. Mai 2025 regelte die Betriebsführung der Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ und enthielt Regelungen zu den Kernprozessen, zur Organisation und Führung, zum Personal sowie zur wirtschaftlichen Betriebsführung.

Neun Beilagen ergänzten dazu Qualitätsstandards, Anleitungen zur kurzzeitigen Krisenaufnahme über die Vollbesetzung, zur Evaluierung, zum Betreuungsverlauf aus Vivendi, ein Rahmenkonzept Pädagogik, eine Checkliste für den Krisenfall, eine organisatorische Leitlinie sowie eine Leitlinie Datenschutz – Wissenschaftliche Forschung.

Damit lagen einheitliche Abläufe, Arbeitsprinzipien und Standards für die Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ vor.

Die Kernprozesse umfassten „Entscheidung und Aufnahme“, „Betreuung“ sowie „Verselbständigung“.

Die Betreuung in einem NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentrum unterstützte Kinder und Jugendliche mit anerkannten pädagogischen Modellen dabei, ihre Zukunft zu gestalten und zu selbstständigen Persönlichkeiten heranzuwachsen. Das zentrale Planungs- und Berichtsinstrument bildete ein Betreuungsplan. Dieser war für jeden betreuten

jungen Menschen im noe|HIT-Dokumentationsprogramm „Vivendi“ zu führen.

Zudem richtete die Vorschrift die Betriebsführung auf die Prinzipien der Kostendeckung und der Vollauslastung aus. Demnach waren die Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ als einheitlicher Wirtschaftskörper zu betrachten sowie wirtschaftlich beziehungsweise kostendeckend zu führen. Die Ausgaben wurden dabei aus Leistungsentgelten der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung finanziert.

Dazu hatten die Leitungen der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren mindestens einmal monatlich, die aktuellen Finanzzahlen aus den Informationssystemen (noe|HIT und SAP) abzurufen und insbesondere hinsichtlich der Auslastung zu evaluieren. Die Belegzahlen waren den Personalzahlen gegenüberzustellen und die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zu analysieren.

Darüber hinaus hatte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 quartalsweise Hochrechnungen als Kontrollinstrument an die Leitungen der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren zu übermitteln.

Der Landesrechnungshof merkte an, dass die Regelungen über die Anordnungs- und Zeichnungsberechtigung noch auf die Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes Niederösterreich (VVZO) 01-02/00-0000, F1-A-341/056-2012, vom 11. Mai 2012 verwiesen, die mit 24. April 2025 beziehungsweise 30. Juni 2025 durch die Verrechnungsvorschrift F1-A-852/027-2021 abgelöst wurde.

Vorschrift „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“, LAD1-SE-1180/018-2023, vom 13. Juli 2023

Die Vorschrift „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ normierte den Grundsatz der Nichtversicherung für die NÖ Landesverwaltung sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz. Demnach war die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Versicherungsverträgen jährlich zu prüfen und entbehrlich gewordene Versicherungsverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Der Abschluss von Versicherungsverträgen für das NÖ SBZ Hollabrunn oblag der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6.

5.3 Vertragsrecht

Die Leitung des NÖ SBZ Hollabrunn war nach den Vorgaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 berechtigt, sämtliche für den laufenden Betrieb erforderliche Vertragsverhältnisse bis zu einer Gesamtsumme von 35.000,00

Euro (etwa Kaufverträge) im Namen des Landes NÖ zu begründen und zu beenden, sofern eine Bedeckung im Voranschlag gegeben war. Darüber hinaus war eine Genehmigung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 einzuholen.

Rahmenvertrag und jährliche Kooperationsverträge zur überbetrieblichen Lehrausbildung

Die überbetriebliche Lehrausbildung stellte eine Maßnahme des NÖ Arbeitsmarktservice dar, die primär vom NÖ Berufsförderungsinstitut durchgeführt wurde. In Niederösterreich betrieben das NÖ SBZ Korneuburg und das NÖ SBZ Hollabrunn überbetriebliche Lehrwerkstätten. Dazu gründeten das Land NÖ, damals vertreten durch die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7, und das NÖ Berufsförderungsinstitut im Jahr 2015 einen Ausbildungsverbund.

Die Grundlagen für den Ausbildungsverbund bildeten ein Rahmenvertrag vom 29. Juli 2015 mit dem NÖ Berufsförderungsinstitut und dem Land NÖ sowie jährliche Kooperationsverträge, welche die Ausbildungsstandorte NÖ SBZ Korneuburg und NÖ SBZ Hollabrunn, die maximale Anzahl der Ausbildungsplätze, die Kosten und die Abrechnungsmodalitäten regelten.

Das Land NÖ, vertreten durch die damalige Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7, stellte dem NÖ Berufsförderungsinstitut dabei entgeltlich Lehrausbildungsplätze für die Dauer der Lehrzeit zur Verfügung.

Im Ausbildungsjahr 2015/2016 (1. September 2015 bis 31. August 2016) waren maximal 80 Ausbildungsplätze, je 40 pro Standort, vereinbart. Im Ausbildungsjahr 2024/2025 betrug die maximale Anzahl der finanzierten Ausbildungsplätze 38 für beide Standorte. Davon entfielen 19 auf das NÖ SBZ Hollabrunn, das für 40 Ausbildungsplätze ausgestattet war.

Die Anzahl der tatsächlich finanzierten Plätze und damit das Entgelt für die vom Land NÖ bereitgestellten Ausbildungsplätze hingen vom verfügbaren Budget sowie vom Bedarf des NÖ Arbeitsmarktservice ab. Eine Mindestanzahl an finanzierten Ausbildungsplätzen war nicht vereinbart.

Daher konnte die maximale Anzahl an finanzierten Ausbildungsplätzen auch unterschritten werden. Das war im Jahr 2022 der Fall.

Ab 1. September 2022 mussten alle Jugendlichen vor Antritt einer überbetrieblichen Lehrausbildung eine „Ressourcendiagnostik“ des NÖ Arbeitsmarktservice absolvieren, das damit die Eignung der Jugendlichen für das betreffende Ausbildungsangebot feststellte. Die Lehrausbildung von Jugendlichen ohne Ressourcendiagnostik finanzierte das NÖ Arbeitsmarktservice nicht. Das betraf im Jahr 2023 eine beziehungsweise

im Jahr 2024 zwei Jugendliche des NÖ SBZ Hollabrunn. Die Kosten für deren überbetriebliche Lehrausbildung im NÖ SBZ Hollabrunn trug damit zur Gänze das Land NÖ.

Der Rahmenvertrag räumte dem Land NÖ, vertreten durch die damalige Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7, zwar ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Auszubildenden ein, das jedoch angabegemäß nicht wahrgenommen wurde.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Auslastung und die Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildungsplätze des NÖ SBZ Korneuburg und des NÖ SBZ Hollabrunn von der Budgetierung und der Ressourcendiagnostik des NÖ Arbeitsmarktservice abhing.

Die Budgetierung beruhte auf einer Abschätzung des Bedarfs an überbetrieblichen Lehrstellen, wenn der Anteil der Lehrstellensuchenden an allen Lehrinteressierten fünf Prozent nicht übersteigen soll und das betriebliche Lehrstellenangebot gleichbleibt (Lehrstellenausbildung: Vorschau auf Angebot und Nachfrage 2024 vom März 2024). Die Vorschau 2024 für Niederösterreich wies ab dem Jahr 2022 ohne nähere Begründung einen Lehrstellenüberhang aus.

Aufgrund der Kooperationsverträge musste das Land NÖ die Infrastruktur und das Personal für die vereinbarte maximale Anzahl an Ausbildungsplätzen in den überbetrieblichen Lehrwerkstätten vorhalten, ohne dass eine Mindestanzahl an Ausbildungsplätzen abgegolten wurde.

Aufgrund der Vorschau musste das NÖ SBZ Hollabrunn mit einem Auslaufen der Finanzierung seiner überbetrieblichen Ausbildungsplätze durch das NÖ Arbeitsmarktservice rechnen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 in den Kooperationsverträgen für die überbetriebliche Lehrlingsausbildung mit dem Berufsförderungsinstitut Niederösterreich eine Mindestanzahl an finanzierten Ausbildungsplätzen festlegt.

Zudem sollten der Bedarf an überbetrieblichen Lehrausbildungsplätzen im NÖ SBZ Hollabrunn hinterfragt und die Voraussetzungen für deren kostendeckenden Betrieb sowie alternative Angebote untersucht werden, wie beispielsweise eine Teilqualifikation oder Vorbereitungskurse für eine spätere Lehrausbildung und berufliche Tätigkeit.

Im Rahmen einer Aufgabenkritik wäre dabei weder eine Reduktion noch eine Auflassung von überbetrieblichen Lehrausbildungsplätzen auszuschließen und

eine Beteiligung des NÖ Arbeitsmarktservice an Ausbildungs- und Vorbereitungskosten anzustreben.

Ergebnis 3

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte in den jährlichen Kooperationsvereinbarungen mit dem Berufsförderungsinstitut Niederösterreich eine Mindestanzahl an überbetrieblichen Lehrausbildungsplätzen im NÖ SBZ Hollabrunn festlegen, für die das NÖ Arbeitsmarktservice aufkommt.

Im Rahmen der Aufgabenkritik sollten der Bedarf an überbetrieblichen Lehrausbildungsplätzen im NÖ SBZ Hollabrunn sowie alternative Angebote untersucht und ein kostendeckender Betrieb der Lehrwerkstätten angestrebt werden.

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 mit, dass trotz wiederholter Initiativen keine kostendeckende Vereinbarung mit dem Vertragspartner erzielt werden konnte.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ist bestrebt, eine Mindestanzahl an überbetrieblichen Ausbildungsplätzen zu erwirken. Eine Evaluierung und Eruierung von etwaigen Alternativangeboten werden bereits in Hinsicht auf einen kostendeckenden Betrieb der Lehrwerkstätten untersucht.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

6. Strategische Grundlagen

Die strategischen Grundlagen für das NÖ SBZ Hollabrunn leiteten sich aus den rechtlichen Grundlagen ab.

6.1 Planung, Forschung und Steuerung

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtete den Kinder- und Jugendhilfeträger (das Land NÖ) dazu, kurz-, mittel- und langfristige Planungen der Leistungen durchzuführen. Diese „NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung“ hatte die Wirksamkeit der bestehenden Angebote zu evaluieren sowie die Notwendigkeit neuer Angebote anhand der

Bevölkerungsentwicklung und der Problemlagen zu prüfen. Dazu waren Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung und gesellschaftliche Entwicklungen sowie regionale Gegebenheiten und Strukturen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse von Statistiken, Planungen und Forschungen dienten der Steuerung sowie als Grundlage für die Bewilligung und die Heranziehung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Die Steuerung hatte sicherzustellen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der erforderlichen Art und dem notwendigen Umfang zur Verfügung standen. Dazu waren der regionale Bedarf, die fachliche Ausrichtung und die budgetäre Deckung von geplanten Leistungen zu prüfen.

6.2 NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung 2014

Die „Niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfeplanung“ vom März 2014 gliederte sich in Grundlagen der NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung, Sozialatlas und sozialer Belastungsindex, Konzeption und Organisation der Zuweisung sowie Bestandsaufnahmen mobiler und ambulanter sowie stationärer Angebote. Die Planung umfasste eine Sozialraumbeschreibung, eine Ortung von riskanten Lebensbedingungen, eine Analyse und Bewertung der Zuweisung zu Hilfsformen, eine Bestandserhebung und Bestandsdokumentation sowie eine Bedarfsermittlung und Empfehlungen.

Der Sozialatlas und der soziale Belastungsindex wiesen für jeden Bezirk die unterschiedlichen Belastungen von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen aus. Dazu fasste der soziale Belastungsindex be- und entlastende Daten der Infrastruktur und der Sozialstruktur zusammen. Dabei wirkten zum Beispiel geringe Kaufkraft je Haushalt, Wegweisungen und Betretungsverbote oder Jugendarbeitslosigkeit belastend; vorhandene Kinderbetreuungsplätze, niederschwellige Jugendberatungsstellen, schulische Nachmittagsbetreuung oder ehrenamtliche Freizeitangebote wirkten entlastend.

Aufgrund der regionalen Unterschiede mussten die Leistungen und die Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe regional unterschiedlich geplant und gestaltet werden. Dabei sollten Fachkräfte der NÖ Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zusammenarbeiten.

Vergleichsringe

Die Entwicklungen der Sozialstruktur, der Belastungsfaktoren, der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und der Kosten in den

Bezirksverwaltungsbehörden wurden erfasst, ausgewertet und besprochen. Dazu wurden fünf Vergleichsringe aus Bezirken mit ähnlicher Sozialstruktur und ähnlichen Belastungen (Indexwerten) sowie aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 erstellte aus den statistischen Daten der Kinder- und Jugendhilfe ein Daten-Set und einen jährlichen Planungsbericht. Dieser enthielt zentrale Befunde und Empfehlungen, die mit den Mitgliedern des jeweiligen Vergleichsrings (Bezirksverwaltungsbehörden, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) besprochen wurden.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass jährliche Planungsberichte vorlagen und die Jahresberichte der NÖ Kinder- und Jugendhilfe auch über geplante Vorhaben informierten. Er bekräftigte seine Empfehlung (Ergebnis 2) aus dem Bericht 6/2025 System der NÖ Kinder- und Jugendhilfe, dass die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Sozialplanung eine langfristige Kinder- und Jugendhilfeplanung vornehmen sollte.

Kinder- und Jugendnetzwerke Niederösterreich

Die Fachkräfte aus den Bereichen Bildung (Kindergarten und Schule), Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit und Soziales und Arbeitsintegration vernetzten sich zu den Kinder- und Jugendnetzwerken (KiJU) Niederösterreich und institutionalisierten damit ihre Kooperation. Die Vernetzung diente dazu, sich im Rahmen von Treffen fachlich auszutauschen und die Angebote abzustimmen, um Kindern und Jugendlichen mit familiären, psychosozialen und sozialpädagogischen Problemen durchgehend die für sie richtige Unterstützung zukommen zu lassen.

Kinder- und Jugendnetzwerk „Netzwerk Weinviertel“

Das Kinder- und Jugendnetzwerk „Netzwerk Weinviertel“ umfasste Einrichtungen aus den Bezirken Korneuburg, Hollabrunn, Gänserndorf und Mistelbach und wurde im Jahr 2020 gegründet. Das Netzwerk führte jährliche Fachtagungen sowie regelmäßige Bezirkstreffen durch und stellte die Ergebnisse auf seiner Website www.kiju-weinviertel.at zur Verfügung.

Aufgrund der Protokolle des Netzwerks anerkannte der Landesrechnungshof die Netzwerktreffen als zweckmäßig.

6.3 Forschung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtete den Kinder- und Jugendhilfeträger (das Land NÖ), die Auswirkungen der Leistungen der

Kinder- und Jugendhilfe zu beurteilen und zu verbessern und dazu entsprechende Forschungen beziehungsweise einschlägige Forschungsinstitute heranzuziehen.

Dazu bestand eine Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendhilfe an der Universität für Weiterbildung in Krems mit einer Förderzusage von bis zu 1.650.000,00 Euro zur Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe in Niederösterreich für den Zeitraum von fünf Jahren.

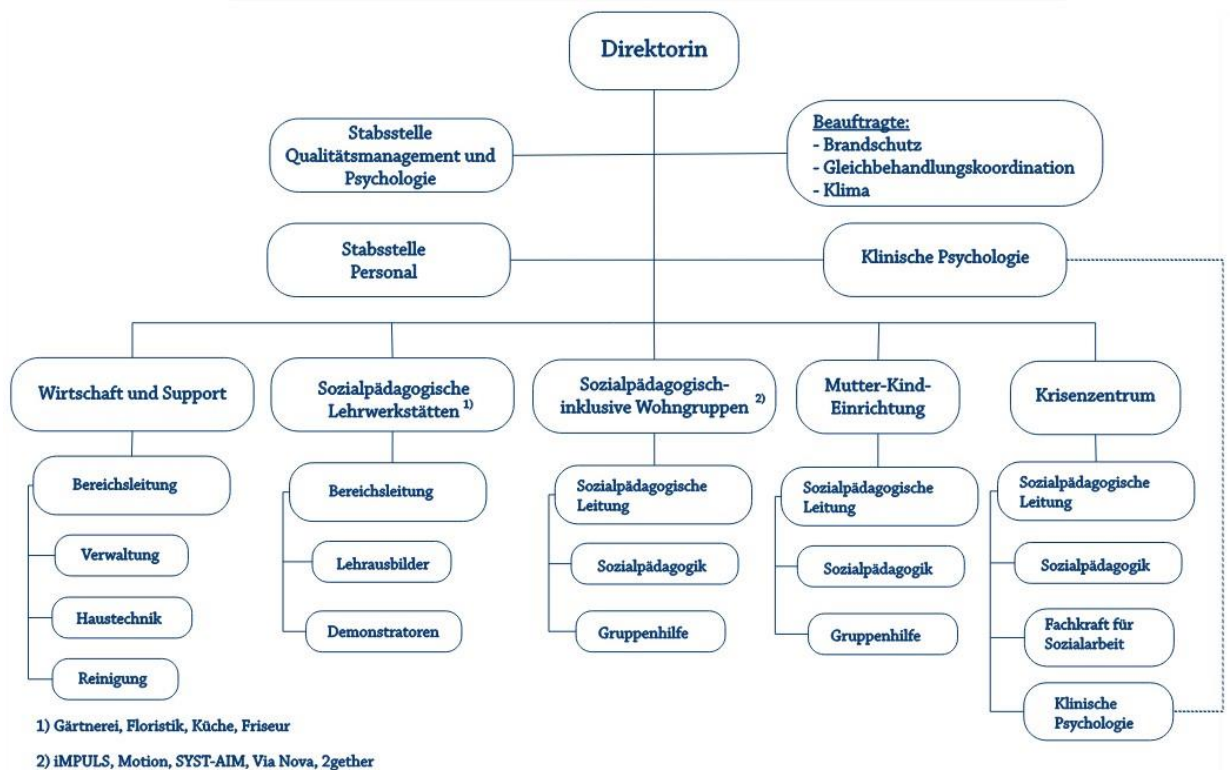
Im Juli 2025 lagen erste Informationen zum Forschungsdesign vor. Geplant war, anonymisierte Online-Befragungen im Rahmen der Vollen Erziehung und der Unterstützung der Erziehung durchzuführen. Kinder, Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie Betreuungspersonen sollten ihre Einschätzungen zu Themen, wie Wohlbefinden, Selbstwert, Beziehungen, Selbsteinschätzung elterlicher Kompetenzen, Arbeitszufriedenheit und Stress, in mehreren Erhebungsphasen abgeben. Angabegemäß lagen dazu noch keine Ergebnisse vor.

7. Aufgaben und Organisation

Das NÖ SBZ Hollabrunn gliederte sich in eine Leitung, Stabsstellen für „Qualitätsmanagement und Psychologie“ sowie „Personal“, einen Bereich „Wirtschaft und Support“, fünf sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen, ein Krisenzentrum (mit Klinischer Psychologie), eine Mutter-Kind-Einrichtung und vier sozialpädagogische Lehrwerkstätten für überbetriebliche Lehrausbildungen für Floristik, Gärtnerei, Friseur und Küche. Zudem verfügte das NÖ SBZ Hollabrunn über Beauftragte für Brandschutz, Gleichbehandlungskoordination und Klima.

Die Gesamtleitung oblag einer Direktorin, die der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7, danach ab 1. März 2024 der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 unterstand. Sie nahm in Vertretung für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Entscheidung über die Aufnahme gegenüber der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde wahr.

Abbildung 3: Organigramm des NÖ SBZ Hollabrunn



Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, Darstellung Landesrechnungshof

Bewohnerververtretung des NÖ SBZ Hollabrunn

Die Bewohnerververtretung des NÖ SBZ Hollabrunn oblag dem VertretungsNetz, einem gemeinnützigen überparteilichen Verein, der sich für den Schutz der Grundrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung im Auftrag des Justizministeriums einsetzte.

Ihre Aufgabe bestand darin, die Kinder und Jugendlichen zu vertreten, wenn Freiheitsbeschränkungen vorgenommen oder angedroht wurden. Das umfasste auch die Freiwilligkeit der Einnahme von antriebshemmenden Medikamenten. In den Jahren 2022 und 2023 erfolgten 13 beziehungsweise acht Meldungen von medikamentösen Freiheitseinschränkungen an die Bewohnerververtretung. Diese erhob dagegen keine Einwände. Freiheitsbeschränkungen gegen oder ohne den Willen der betreuten Kinder und Jugendlichen erfolgten in diesem Zeitraum angabegemäß nicht.

7.1 Leitung und Verwaltung

Die Verwaltung des NÖ SBZ Hollabrunn mit 11,05 Vollzeitkräften bestand neben der Leitung aus den Stabsstellen „Qualitätssicherung und Psychologie“ und „Personal“ sowie dem Bereich „Wirtschaft und Support“. Dieser umfasste 3,00 Vollzeitkräfte für die allgemeine Verwaltung, 1,75 Vollzeitkräfte für die Haustechnik, 0,80 Vollzeitkräfte für die Reinigung, einen Lehrling und eine Person mit Behinderung gemäß § 57 NÖ Landes-Bedienstetengesetz. Die Beauftragten für Brandschutz, Gleichbehandlungskoordination und Klima übten ihre Kerntätigkeiten in den Bereichen Haustechnik und Sozialpädagogik aus.

7.2 Volle Erziehung

In den Jahren 2022 und 2023 verfügte das NÖ SBZ Hollabrunn insgesamt über 60 Betreuungsplätze in vier sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen mit jeweils maximal neun stationären und zwei teilstationären Plätzen, ein Krisenzentrum mit acht Plätzen und eine Mutter-Kind-Einrichtung mit acht Wohneinheiten mit je einem Betreuungsplatz für eine minderjährige werdende Mutter oder eine minderjährige Mutter mit Kind. Im März 2024 eröffnete eine fünfte sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppe. Dadurch erhöhte sich die Anzahl der Betreuungsplätze um neun auf 69.

Sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen

In sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen durften maximal neun minderjährige Personen stationär betreut werden. Zusätzlich konnten pro Wohngruppe zwei teilstationäre Betreuungsplätze geführt werden. Wenn ein Personalnotstand oder eine herausfordernde Gruppensituation vorlagen, war es zulässig, einen freien Betreuungsplatz trotz Bedarf nicht zu belegen.

Im ersten Halbjahr 2022 belegte eine Wohngruppe nur sechs stationäre Betreuungsplätze. Die im Jahr 2024 eröffnete fünfte Wohngruppe diente bereits ab Februar 2023 der Krisenbetreuung von Kindern und Jugendlichen.

Die Betreuung in einer Wohngruppe erforderte 0,67 Vollzeitäquivalente an qualifizierten Betreuungspersonen pro minderjähriger Person, jedoch mindestens 3,50 Vollzeitäquivalente. Für die pädagogische Leitung einer Wohngruppe sowie für „Wirtschaft und Support“ waren zudem jeweils 0,50 Vollzeitäquivalente vorgesehen.

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgte möglichst alltagsorientiert und bot familienähnliche Strukturen und Prozesse. Den Kindern und Jugendlichen stand damit außerhalb der Familie ein sicherer Lebensraum zur

Verfügung, in dem eine angemessene Versorgung ihre individuellen, entwicklungsbedingten, materiellen, psychischen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse erfolgen konnte.

Zur Unterscheidung und Identitätsstiftung führten die Wohngruppen die Namen „iMPULS“, „Motion“, „SYST-AIM“, „Via Nova“ sowie „2gether“.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 waren die stationären Betreuungsplätze der Wohngruppen des NÖ SBZ Hollabrunn wie folgt ausgelastet:

Tabelle 4: Auslastung der Wohngruppen 2022, 2023 und 2024

Wohngruppen	2022	2023	2024
Mögliche stationäre Verpflegstage	12.597	13.140	15.615
Verrechnete stationäre Verpflegstage	11.644	12.448	14.303
Auslastung der stationären Betreuung in Prozent	92,4	94,7	91,6
Mögliche teilstationäre Verpflegstage	2.920	2.920	3.470
Verrechnete teilstationäre Verpflegstage	992	684	436
Auslastung der teilstationären Betreuung in Prozent	34,0	23,4	12,6

Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Berechnungen Landesrechnungshof

Die Anzahl der möglichen stationären Verpflegstage berechnete sich aus den verfügbaren stationären Betreuungsplätzen der Wohngruppen bezogen auf ein ganzes Jahr. Da die Wohngruppe „iMPULS“ im ersten Halbjahr 2022 nur über sechs stationäre Betreuungsplätze verfügte, war die Anzahl der stationären Verpflegstage im Jahr 2022 niedriger als im Jahr 2023. Zudem verrechnete das NÖ SBZ Hollabrunn in der ab März 2024 betriebenen fünften Wohngruppe „2gether“ bereits im Zeitraum von 20. Februar bis 5. April 2023 für Krisenaufnahmen 270 stationäre Verpflegstage.

In den Jahren 2022 und 2023 erhöhte sich die Anzahl der verrechneten Verpflegstage für die stationäre Betreuung in Wohngruppen von 11.644 um 804 auf 12.448 verrechnete Verpflegstage. Damit waren die Wohngruppen im Jahr 2022 insgesamt zu 92,4 Prozent und im Jahr 2023 – ohne die 270 Verpflegstage der fünften Wohngruppe – zu 94,7 Prozent ausgelastet.

Durch die fünfte Wohngruppe erhöhte sich die Zahl der verrechneten Verpflegstage im Jahr 2024 um 1.855 auf 14.303. Damit waren die Wohngruppen im Jahr 2024 insgesamt zu 91,6 Prozent ausgelastet.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 fielen teilstationäre Betreuungsleistungen im Ausmaß von 992, 684 beziehungsweise 436 Verpflegstagen an. Damit

betrug die Auslastung in der teilstationären Betreuung rund 34,0 Prozent im Jahr 2022 sowie 23,4 Prozent im Jahr 2023 beziehungsweise 12,6 Prozent im Jahr 2024.

Das NÖ SBZ Hollabrunn legte Wert auf die Feststellung, dass teilstationäre Plätze nach Bedarf ausgelastet wurden und deren Belegung eine mögliche Zusatzleistung darstellte.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 eine Auslastung von 95,0 Prozent als Vorgabe festlegte.

Krisenzentrum „Die Brücke“

Das Krisenzentrum des NÖ SBZ Hollabrunn namens „Die Brücke“ verfügte über acht Betreuungsplätze für kurzzeitige Krisenaufnahmen und ein Notbett. Die Aufnahme in das Krisenzentrum erfolgte auch in der Nacht und an Wochenenden.

Die Betreuung im Krisenzentrum erforderte acht Vollzeitäquivalente an qualifizierten Betreuungspersonen. Davon musste jeweils ein Vollzeitäquivalent als Klinischer Psychologe beziehungsweise Gesundheitspsychologe sowie als Fachkraft für Sozialarbeit qualifiziert sein. Für die pädagogische Leitung sowie für „Wirtschaft und Support“ waren zudem jeweils 0,50 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Ab 1. Jänner 2025 sah die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung ein Vollzeitäquivalent für die pädagogische Leitung in einem Krisenzentrum vor.

Die Unterbringung im Krisenzentrum diente der überbrückenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei akuter Kindeswohlgefährdung durch Verdacht auf Misshandlung, Missbrauch oder grobe Vernachlässigung sowie bei sozialen und familiären Krisen, wenn ein Verbleib im familiären System problematisch erschien.

Neben der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bestand die Aufgabe des Krisenzentrums in der Krisenintervention und in der sozialen, psychologischen und pädagogischen Diagnostik, um Empfehlungen für eine Weiterversorgung in der Herkunftsfamilie oder einer Form der Vollen Erziehung zu erarbeiten.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 war das Krisenzentrum wie folgt ausgelastet:

Tabelle 5: Auslastung des Krisenzentrums 2022, 2023 und 2024

Krisenzentrum	2022	2023	2024
Mögliche Verpflegstage	2.920	2.920	2.920
Verrechnete Verpflegstage	2.624	2.682	2.789
Auslastung in Prozent	89,9	91,8	95,5

Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Berechnungen Landesrechnungshof

Die Anzahl von 2.920 möglichen Verpflegstagen berechneten sich aus den acht verfügbaren Betreuungsplätzen des Krisenzentrums bezogen auf ein ganzes Jahr, ohne das vorzuhaltende Notbett.

Vom Jahr 2022 auf 2023 erhöhten sich die verrechneten Verpflegstage von 2.624 um 58 auf 2.682 verrechnete Verpflegstage. Dadurch stieg die Auslastung von 89,9 Prozent im Jahr 2022 um 1,9 Prozentpunkte auf 91,8 Prozent im Jahr 2023. Im Jahr 2024 stieg die Anzahl der verrechneten Verpflegstage um 107 auf 2.789. Damit betrug die Auslastung 95,5 Prozent.

Mutter-Kind-Einrichtung

Die Mutter-Kind-Einrichtung des NÖ SBZ Hollabrunn befand sich in einem eigenen Gebäude, rund zehn Gehminuten von den Wohngruppen und dem Verwaltungsgebäude entfernt. Die Einrichtung verfügte über acht Wohneinheiten mit je einem Betreuungsplatz für Mutter und Kind.

Die Betreuung in einer Mutter-Kind-Einrichtung erforderte 0,78 Vollzeitäquivalente an qualifizierten Betreuungspersonen pro minderjährige Mutter, jedoch mindestens 4,50 Vollzeitäquivalente je Gruppe.

Die Einrichtung sicherte die Betreuung und die Begleitung von minderjährigen Schwangeren und minderjährigen Müttern mit Kind. Der Schwerpunkt der Erziehungshilfe lag auf der Betreuung des unversorgten Kindes und auf der Anleitung der Mutter zur Betreuung des Kindes.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 war die Mutter-Kind-Einrichtung wie folgt ausgelastet:

Tabelle 6: Auslastung der Mutter-Kind-Einrichtung 2022, 2023 und 2024

Mutter-Kind-Einrichtung	2022	2023	2024
Mögliche Verpflegstage	5.840	5.840	5.840
Verrechnete Verpflegstage	5.435	4.555	5.601
Auslastung in Prozent	93,1	78,0	95,9

Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Berechnungen Landesrechnungshof

Die Anzahl von 5.840 möglichen Verpflegstagen berechneten sich aus den 16 verfügbaren Betreuungsplätzen der Mutter-Kind-Einrichtung bezogen auf ein ganzes Jahr.

Vom Jahr 2022 auf 2023 ging die Anzahl der verrechneten Verpflegstage von 5.435 um 880 auf 4.555 verrechnete Verpflegstage zurück. Dadurch sank die Auslastung von 93,1 Prozent im Jahr 2022 auf 78,0 Prozent im Jahr 2023.

Im Jahr 2024 ergab sich durch die Erhöhung um 1.046 auf 5.601 verrechnete Verpflegstage eine Auslastung von 95,9 Prozent.

Das NÖ SBZ Hollabrunn erklärte den Rückgang der Auslastung im Jahr 2023 damit, dass vermehrt schwangere Jugendliche vor der Geburt ihres Kindes aufgenommen werden mussten. Daher konnten zunächst nur Verpflegstage für die werdende Mutter und erst nach der Geburt auch für das Kind verrechnet werden.

Der Landesrechnungshof stellte demgegenüber fest, dass sich die Anzahl der Verpflegstage für schwangere Jugendliche nicht vermehrt, sondern von 315 im Jahr 2022 um 37 auf 278 Verpflegstage für schwangere Jugendliche im Jahr 2023 verringert hatte. Daher ließ sich die geringere Auslastung der Mutter-Kind-Einrichtung im Jahr 2023 nicht mit mehr Verpflegstagen für schwangere Jugendliche ohne Kind erklären. Im Jahr 2024 betrug die Anzahl der Verpflegstage für schwangere Jugendliche 102 Tage.

Das Entgelt für die Betreuung von werdenden Müttern bei gleichen Vorhaltekosten fiel wegen der geringeren Tagsätze im Jahr 2022 um 32.089,05 Euro, im Jahr 2023 um 32.934,66 Euro beziehungsweise im Jahr 2024 um 13.292,64 Euro geringer aus als das Entgelt für Mütter mit Kind.

Abgeltung der stationären Leistungen

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 erbrachte und verrechnete das NÖ SBZ Hollabrunn folgende Leistungen im Rahmen der Vollen Erziehung:

Tabelle 7: Leistungsentgelte des NÖ SBZ Hollabrunn 2022, 2023 und 2024 in Euro

Leistungsentgelte in Euro	2022	2023	2024
Stationäre Betreuung – Grundmodul	3.460.867,83	4.127.036,60	5.062.640,26
Teilstationäre Betreuung	97.989,76	63.133,40	55.097,32
Teilstationäre Betreuung – Elternarbeit	3.730,00	0,00	0,00
Modul Individualbetreuung	0,00	12.255,76	46.246,50
Modul Krisenzentrum	140.410,24	166.452,53	190.907,05
Modul Sonderform Mutter-Kind-Einrichtung	268.014,23	251.604,21	184.628,40
Sondertagsätze	0,00	25.304,69	395.888,54
Gesamt	3.971.012,06	4.645.787,19	5.935.408,07

Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Das NÖ SBZ Hollabrunn verrechnete das Leistungsentgelt „Stationäre Betreuung – Grundmodul“ als Tagsatz für Kinder und Jugendliche, die in einer der fünf sozialpädagogisch-inkluisiven Wohngruppen stationär betreut wurden. Der Tagsatz deckte alle erforderlichen Leistungen für die Betreuung im Rahmen der Erziehung und Pflege ab. Zusätzlich zum Grundmodul konnte das „Modul Individualbetreuung“ befristet gewährt werden. Dafür mussten ein Antrag mit einem individuellen Konzept sowie eine Bewilligung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 vorliegen.

Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Krisenzentrum erhielt das NÖ SBZ Hollabrunn zusätzlich zum Tagsatz für „Stationäre Betreuung – Grundmodul“ den Tagsatz „Modul Krisenzentrum“.

Die Abgeltung von Leistungen für teilstationär betreute Kinder und Jugendliche in den fünf Wohngruppen erfolgte durch den Tagsatz „Teilstationäre Betreuung“. Zusätzlich konnte das Modul „Teilstationäre Betreuung – Elternarbeit“ beantragt und durch die Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden.

Die Betreuung von minderjährigen Schwangeren und minderjährigen Müttern mit Kind in der Mutter-Kind-Einrichtung wurde mit dem Tagsatz „Stationäre

Betreuung – Grundmodul“ sowie zusätzlich pro Kind mit dem Tagsatz des Moduls „Sonderform Mutter-Kind-Einrichtung“ abgegolten.

Die Leistungen und die Tagsätze für die „Sonderform Mutter-Kind-Einrichtung“ musste das NÖ SBZ Hollabrunn bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 beantragen und von dieser bewilligt werden.

Die Leistungsentgelte des NÖ SBZ Hollabrunn erhöhten sich von 3.971.012,06 Euro im Jahr 2022 um 674.775,13 Euro oder rund 17,0 Prozent auf 4.645.787,19 Euro im Jahr 2023. Dies war sowohl auf eine höhere Auslastung in den sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen und im Krisenzentrum als auch auf die Erhöhung der Leistungsentgelte um 16,3 Prozent im Jahr 2023 zurückzuführen. Im Jahr 2024 erhöhten sich die Leistungsentgelte des NÖ SBZ Hollabrunn um 1.289.620,88 Euro auf 5.935.408,07 Euro oder 27,8 Prozent. Dies war auf eine höhere Auslastung im Krisenzentrum und in der Mutter-Kind-Einrichtung sowie auf die Erhöhung der Leistungsentgelte um zehn Prozent im Jahr 2024 zurückzuführen.

Zusätzlich erbrachte das NÖ SBZ Hollabrunn im Jahr 2023 für eine volljährige Person in der Mutter-Kind-Einrichtung Leistungen der Sozialhilfe von 21.689,00 Euro, die mit der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 abgerechnet wurden.

Nach Angaben des NÖ SBZ Hollabrunn verzögerte sich eine Nachbesetzung von freien Plätzen, weil dabei unter anderem auf die Zusammensetzung der Gruppen geachtet wurde.

Der Landesrechnungshof anerkannte die positive Entwicklung im Jahr 2024. Er sah die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 und das NÖ SBZ Hollabrunn weiterhin gefordert, mit den verordneten Leistungsentgelten eine kostendeckende stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen, werdenden Müttern sowie Müttern mit Kind sicherzustellen. Dazu müssten freiwerdende Betreuungsplätze bei einem entsprechenden Bedarf möglichst ohne Verzögerung wieder belegt werden.

7.3 Überbetriebliche Lehrausbildung

Das NÖ SBZ Hollabrunn betrieb vier sozialpädagogische Lehrwerkstätten. Dort konnten die Jugendlichen des NÖ SBZ Hollabrunn sowie externe Jugendliche eine überbetriebliche Lehrausbildung für die Berufe Koch/Köchin, Florist/Floristin, Gartenbaufacharbeiter/Gartenbaufacharbeiterin sowie Friseur/Friseurin absolvieren. Die Lehrzeit konnte dabei um ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Die Grundlage bildete der Rahmenvertrag vom 29. Juli 2015 mit dem NÖ Berufsförderungsinstitut, das die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des NÖ Arbeitsmarktservice durchführte. Die Lehrlinge im NÖ SBZ Hollabrunn erhielten für alle Lehrberufe eine Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. Im Jahr 2025 waren das rund 410,00 Euro im ersten und zweiten Lehrjahr beziehungsweise von rund 947,00 Euro im dritten Lehrjahr und damit weniger als die reguläre Lehrlingsentschädigung in Betrieben.

In den Ausbildungsjahren 2022/2023 und 2023/2024 verfügten die Lehrwerkstätten des NÖ SBZ Hollabrunn über Infrastruktur und Personal für maximal 40 Ausbildungsplätze. Mit 31. Dezember 2024 umfasste das Personal 8,00 Vollzeitkräfte. In der Kostenrechnung des NÖ SBZ Hollabrunn wurden die Lehrwerkstätten bis 30. November 2024 nicht als Hauptkostenstellen geführt und deren Kosten auf die sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen umgelegt.

Aufgrund der Kooperationsverträge der Jahre 2022, 2023 und 2024 finanzierte das NÖ Berufsförderungsinstitut 30 beziehungsweise 19 Ausbildungsplätze, wobei das Kontingent 2023 um maximal drei Plätze überschritten werden durfte.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 stellte sich die Besetzung der Ausbildungsplätze in den überbetrieblichen Lehrwerkstätten des NÖ SBZ Hollabrunn mit internen und externen Lehrlingen wie folgt dar:

Tabelle 8: Besetzung der Ausbildungsplätze zum 30. September 2022, 2023 und 2024 mit internen und externen Lehrlingen

Lehrlinge	2022			2023			2024		
	intern	extern	Summe	intern	extern	Summe	intern	extern	Summe
Floristik	3	4	7	5	3	8	2	1	3
Gärtnerei	1	5	6	1	6	7	1	5	6
Friseur	3	2	5	3	2	5	4	1	5
Küche	3	1	4	1	0	1	1	2	3
Summe	10	12	22	10	11	21	8	9	17

Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Berechnungen Landesrechnungshof

Mit 30. September 2022 waren 22 der insgesamt 30 Ausbildungsplätze für überbetriebliche Lehrausbildungen besetzt. Zehn Lehrlinge kamen aus dem NÖ SBZ Hollabrunn und zwölf Lehrlinge wies das NÖ Berufsförderungsinstitut dem NÖ SBZ Hollabrunn zu.

Mit 30. September 2023 waren 21 der 22 möglichen Ausbildungsplätze für überbetriebliche Lehrausbildungen besetzt. Zehn Lehrlinge kamen aus dem NÖ SBZ Hollabrunn und elf Lehrlinge wies das NÖ Berufsförderungsinstitut zu.

Mit 30. September 2024 waren 17 der 19 Ausbildungsplätze für überbetriebliche Lehrausbildungen besetzt. Acht Lehrlinge kamen aus dem NÖ SBZ Hollabrunn und neun Lehrlinge wies das NÖ Berufsförderungsinstitut zu.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 entfiel somit über die Hälfte der besetzten Ausbildungsplätze der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung auf externe Jugendliche.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die sozialpädagogischen Lehrwerkstätten des NÖ SBZ Hollabrunn in den Jahren 2022, 2023 und 2024 die finanzierten Ausbildungsplätze nicht mit Lehrlingen aus dem NÖ SBZ Hollabrunn besetzen konnten. Die Hälfte der Personalkosten des Lehrpersonals entfiel auf externe Lehrlinge.

Leistungsentgelte der sozialpädagogischen Lehrwerkstätten

Das NÖ Berufsförderungsinstitut zahlte dem NÖ SBZ Hollabrunn für die Lehrausbildungen in allen Lehrwerkstätten sowie für die Lernförderung pauschale Kostenersätze. Diese galten landesweit.

Im Ausbildungsjahr vom 1. September 2021 bis 31. August 2022 betrug dieser Kostenersatz 770,00 Euro und in den beiden folgenden Ausbildungsjahren 820,00 Euro jeweils pro Lehrling und Monat. Im Ausbildungsjahr 2024/2025 erhöhte sich der Kostenersatz auf 870,00 Euro. Die Kostenersätze des NÖ Berufsförderungsinstituts für die begleitende Unterstützung im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung erhöhten sich von 33,87 Euro im Jahr 2021/2022 auf 36,44 Euro im Jahr 2024/2025 pro Unterrichtseinheit.

Im Jahr 2024 ergaben sich damit folgende Betriebsergebnisse der sozialpädagogischen Lehrwerkstätten des NÖ SBZ Hollabrunn:

Tabelle 9: Betriebsergebnisse der Lehrwerkstätten im Jahr 2024 in Euro

Kosten	Küche	Friseur	Gärtnerei Floristik	Gesamt
Primärkosten	243.011,36	154.814,42	459.090,83	856.916,61
<i>davon Personalkosten</i>	231.513,91	138.804,08	304.678,87	674.996,86
Sekundärkosten	31.481,17	10.756,84	26.172,50	68.410,51
Erlöse	52.506,04	112.977,95	321.468,36	486.952,35
<i>davon Kostenersätze</i>	26.091,71	70.354,15	150.585,42	247.031,28
Betriebsergebnis	-221.986,49	-52.593,31	-163.794,97	-438.374,77

Quelle: Kostenrechnungsdaten NÖ SBZ Hollabrunn ergänzt um die Personalkosten für die Bereichsleitung; eigene Berechnungen Landesrechnungshof

Die Ausbildung der Lehrlinge pro Lehrwerkstätte erforderte mindestens zwei Lehr- beziehungsweise Betreuungskräfte. Die Primärkosten, wie für Personal und Material, von 856.916,61 Euro enthielten damit Personalkosten von 674.996,86 Euro. Das entsprach einem Anteil von 78,8 Prozent. Die Sekundärkosten von 68.410,51 Euro umfassten hauptsächlich Haustechnik, Fremdreinigung und Energiekosten.

Den Primär- und Sekundärkosten standen Erlöse aus den Kostenersätzen des NÖ Berufsförderungsinstituts sowie aus den Dienstleistungen und Produkten der Lehrwerkstätten von 486.952,35 Euro gegenüber. Der Anteil der Kostenersätze an den Erlösen betrug 55,7 Prozent.

Die Erlöse reichten somit nicht aus, um die Primär- und die Sekundärkosten der Lehrwerkstätten abzudecken. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 musste das negative Betriebsergebnis der Lehrwerkstätten von 438.374,77 Euro daher im Rahmen der Abgangsdeckung 2024 ausgleichen.

Lehrausbildung ohne Kostenersatz

Das NÖ SBZ Hollabrunn konnte Jugendliche ohne Ressourcendiagnostik des NÖ Arbeitsmarktservice ausbilden, musste die anfallenden Kosten und die Sozialversicherungsbeiträge jedoch selbst tragen. Die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern rechneten die absolvierten Lehrzeiten an. Das NÖ Arbeitsmarktservice zahlte diesen Jugendlichen keine Ausbildungsbeihilfe.

In den Jahren 2022 und 2023 befanden sich eine Jugendliche und im Jahr 2024 zwei Jugendliche des NÖ SBZ Hollabrunn ohne Ressourcendiagnostik in einer Lehrausbildung, weil weiterhin Ausbildungspotenzial gesehen wurde.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das NÖ SBZ Hollabrunn auch in diesen Fällen eine Lehrausbildung anbot und mit 13. Juni 2024 die Zuerkennung einer Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beim NÖ Arbeitsmarktservice beantragte. Eine Entscheidung des NÖ Arbeitsmarktservice blieb offen.

Arbeitstraining und Persönliches Empowerment Programm

Das NÖ SBZ Hollabrunn bot in seinen sozialpädagogischen Lehrwerkstätten eine niederschwellige Förderung für Jugendliche an, für die eine Lehrausbildung nicht oder noch nicht in Frage kam.

Dieses „Persönliche Empowerment Programm (PEP)“ diente dazu, den betreuten Jugendlichen Schlüsselqualifikationen für eine Lehrausbildung und eine spätere berufliche Tätigkeit zu vermitteln. Neben praktischem Arbeitstraining förderte das Programm auch die Sozialkompetenzen, damit die Jugendlichen Arbeitserfahrung sammeln, sich für eine Lehrausbildung qualifizieren oder mit Erreichung der Volljährigkeit einer Hilfstätigkeit nachgehen konnten. Das ersparte dem NÖ Arbeitsmarktservice entsprechende Maßnahmen zur Qualifikation.

Die Anzahl der verfügbaren Arbeitstrainingsplätze hing von der Auslastung der sozialpädagogischen Lehrwerkstätten ab. Der Umfang des Arbeitstrainings orientierte sich an den Leistungsmöglichkeiten der Jugendlichen und dauerte durchschnittlich 11,6 beziehungsweise 12,0 Wochen. Die Teilnahme am Arbeitstraining honorierte das NÖ SBZ Hollabrunn mit einem Zuschlag zum Taschengeld in Höhe von 190,00 Euro pro Monat.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 nahmen neun, sechs beziehungsweise elf Jugendliche an diesem Programm teil.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das NÖ SBZ Hollabrunn, Jugendliche durch individuelle Unterstützung auf eine spätere Ausbildung oder Berufstätigkeit vorbereitete und die vorhandenen Ressourcen dazu nutzte.

Das „Persönliche Empowerment Programm (PEP)“ wurde jedoch weder als Leistung des NÖ Arbeitsmarktservice noch als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe abgegolten. Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 das „Persönliche Empowerment Programm (PEP)“ evaluiert und im Fall der

Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit deren Abgeltung sicherstellt. Außerdem sollte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 eine Beteiligung und einen Kostenersatz des NÖ Arbeitsmarktservice einfordern. Denn die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit von Jugendlichen erspart dem NÖ Arbeitsmarktservice diesbezügliche Leistungen.

Ergebnis 4

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte das „Persönliche Empowerment Programm (PEP)“ evaluieren und im Fall seiner Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit deren Abgeltung sicherstellen. Außerdem sollte die Abteilung eine Beteiligung des Arbeitsmarktservice AMS Niederösterreich und des Sozialministeriumservice – Landesstelle Niederösterreich einfordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das „Persönliche Empowerment Programm“ (PEP) ist als niederschwellige Förderung von Jugendlichen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für eine Lehrausbildung und eine spätere berufliche Tätigkeit keine Kernkompetenz der Kinder- und Jugendhilfe, sondern des Arbeitsmarktes. Eine Beteiligung von Seiten des Arbeitsmarktservice und des Sozialministeriumsservice wird angestrebt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Gespräch am 10. Oktober 2025 machte der Landesrechnungshof das NÖ Arbeitsmarktservice auf diese Problematik aufmerksam. Dazu teilte das NÖ Arbeitsmarktservice mit, dass es entsprechende Gespräche mit dem Land und dem Sozialministeriumservice – Landesstelle NÖ aufnehmen werde.

8. Rechnungsabschlüsse und Voranschläge

Die Rechnungsabschlüsse 2022, 2023 und 2024 wiesen folgende Ergebnisse der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren aus:

Tabelle 10: Ergebnisse der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren 2022, 2023 und 2024 in Euro

Ergebnis	2022	2023	2024
NÖ SBZ Allentsteig	-691.103,84	-509.275,06	-739.888,88
NÖ SBZ Hinterbrühl	-2.716.776,73	-1.928.393,00	-855.848,55
NÖ SBZ Hollabrunn	-680.362,03	-778.037,87	-257.228,13
NÖ SBZ Korneuburg	-1.734.291,22	-1.599.838,64	-1.709.967,11
NÖ SBZ Pottenstein	-377.010,15	+137.144,55	+480.327,54
NÖ SBZ Schauboden	-11.389,54	+586.211,62	+626.009,36
Gesamt	-6.210.933,51	-4.092.188,40	-2.456.595,77

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2022 bis 2024 des Landes NÖ, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Die Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ unterschieden sich durch ihr Umfeld, die Anzahl der stationären und teilstationären Plätze und Betreuungsformen (Wohngruppen, Krisenzentrum, Mutter-Kind-Einrichtung) sowie durch Lehrwerkstätten, Leistungen und Personalausstattung. Daher waren die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar.

Im Auftrag der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 (Auftrag am 5. Dezember 2023) erstellte ein Beratungsunternehmen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die sechs NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren.

In seinem Abschlussbericht vom 16. Dezember 2024 empfahl das Unternehmen, unter anderem die Verpflegstage zu steigern, die Verwaltungsaufgaben und die Lehrwerkstätten zu evaluieren, die Kostenrechnung weiterzuentwickeln sowie ein standardisiertes Controlling und Kennzahlensystem einzurichten.

Dazu stellte der Landesrechnungshof im Juli 2025 fest, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 eigene betriebswirtschaftliche Expertise aufbaute, die Kostenrechnung adaptierte und ein Kennzahlensystem für das Controlling der Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ plante.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Ergebnisse der Beratung insbesondere in Bezug auf die Verwaltungsaufgaben, die Kostenrechnung und das Controlling weiterhin zweckmäßig (wirkungsorientiert) umsetzt und die NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren in die Aufgabenkritik einbezieht, die der NÖ Landtag mit dem Doppelbudget für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen hatte (Beschluss des NÖ Landtags vom 4. Juli 2024).

Ergebnis 5

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Ergebnisse der Beratung weiterhin zweckmäßig (wirkungsorientiert) umsetzen, insbesondere in Bezug auf eine Aufgabenkritik im Verwaltungsbereich und eine Kostenrechnung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Ergebnisse der Beratung werden durch die Implementierung der Kennzahlen in die tägliche Arbeit der NÖ SBZ, dabei insbesondere der Abbildung der Kennzahlen in den Zielvereinbarungen, berücksichtigt und weiterverfolgt. Die Kostenrechnung wurde bereits mit 1. Jänner 2025 adaptiert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8.1 Voranschlagsvergleich 2022, 2023 und 2024

Im Jahr 2022 stellten sich die Einzahlungen und die Auszahlungen im Voranschlag (VA) und im Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn wie folgt dar:

Tabelle 11: Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn 2022 in Euro

Finanzierungshaushalt	VA 2022	RA 2022	Differenz
Erträge aus Leistungen	5.060.300,00	3.969.908,64	-1.090.391,36
Kostenbeiträge und Kostenersätze	892.600,00	338.276,82	-554.323,18
Veräußerung von Erzeugnissen	307.700,00	230.082,82	-77.617,18
Transfers, Spenden, Sonstiges	185.000,00	109.027,05	-75.972,95
Einzahlungen gesamt	6.445.600,00	4.647.295,33	-1.798.304,67
Auszahlungen für Personal	4.496.800,00	4.253.419,18	-243.380,82
Auszahlungen für Sachaufwand	1.318.700,00	1.074.238,18	-244.461,82
Auszahlungen gesamt	5.815.500,00	5.327.657,36	-487.842,64
Saldo (Abgang - / Überschuss +)	+630.100,00	-680.362,03	-1.310.462,03

Quelle: Rechnungsabschluss 2022 des Landes NÖ, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Der Voranschlag 2022 für das NÖ SBZ Hollabrunn sah einen Überschuss von 630.100,00 Euro vor. Demgegenüber ergab der Rechnungsabschluss 2022 einen Abgang von 680.362,03 Euro. Damit wich der Rechnungsabschluss 2022 um 1.310.462,03 Euro vom Voranschlag 2022 ab, wobei die Einzahlungen um rund 1,80 Millionen Euro und die Ausgaben um rund 0,49 Millionen Euro geringer ausfielen als veranschlagt.

Die größten Abweichungen wiesen die Einzahlungen aus Erträgen aus Leistungen mit minus 1.090.391,36 Euro sowie aus Kostenbeiträgen und Kostenersätzen mit minus 554.323,18 Euro gegenüber dem Voranschlag auf.

Im Jahr 2023 stellten sich die Einzahlungen und die Auszahlungen im Voranschlag (VA) und im Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn wie folgt dar:

Tabelle 12: Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn 2023 in Euro

Finanzierungshaushalt	VA 2023	RA 2023	Differenz
Erträge aus Leistungen	5.073.200,00	4.679.502,82	-393.697,18
Kostenbeiträge und Kostenersätze	899.300,00	304.001,75	-595.298,25
Veräußerung von Erzeugnissen	309.400,00	289.179,99	-20.220,01
Transfers, Spenden, Sonstiges	206.600,00	180.774,20	-25.825,80
Einzahlungen gesamt	6.488.500,00	5.453.458,76	-1.035.041,24
Auszahlungen für Personal	4.584.900,00	4.834.970,83	+250.070,83
Auszahlungen für Sachaufwand	1.704.500,00	1.396.662,16	-307.837,84
Auszahlungen gesamt	6.289.400,00	6.231.632,99	-57.767,01
Saldo (Abgang - / Überschuss +)	+199.100,00	-778.037,87	-977.137,87

Quelle: Rechnungsabschluss 2023 des Landes NÖ, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Der Voranschlag 2023 für das NÖ SBZ Hollabrunn sah einen Überschuss von 199.100,00 Euro vor. Demgegenüber ergab der Rechnungsabschluss 2023 einen Abgang von 778.037,87 Euro. Damit wich der Rechnungsabschluss um rund 0,98 Millionen Euro vom Voranschlag 2023 ab, wobei die Einzahlungen um rund 1,04 Millionen Euro und die Auszahlungen um 57.767,01 Euro geringer ausfielen als veranschlagt.

Die größten Abweichungen wiesen die Einzahlungen aus Erträgen aus Leistungen mit minus 393.697,18 Euro sowie aus Kostenbeiträgen und Kostenersätzen mit minus 595.298,25 Euro auf.

Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Grundlagen des NÖ SBZ Hollabrunn für die Voranschlagserstellung der Jahre 2022 und 2023 plausible Einzahlungen für Erträge aus Leistungen sowie für Kostenbeiträge und Kostenersätze enthielten. Diese beruhten auf den möglichen Verpflegstagen, der voraussichtlichen Auslastung, den verordneten Leistungsentgelten, den verfügbaren Ausbildungsplätzen für Lehrlinge und den vereinbarten Kostenersätzen.

Demgegenüber veranschlagte die damals zuständige Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 für die Jahre 2022 und 2023 um 479.362,96 Euro beziehungsweise 324.523,63 Euro höhere Erträge aus Leistungen sowie jeweils um 500.000,00 Euro höhere Kostenbeiträge und

Kostenersätze als das NÖ SBZ Hollabrunn. Demnach hätte das NÖ SBZ Hollabrunn in den Jahren 2022 und 2023 Überschüsse von 630.100,00 Euro beziehungsweise 199.100,00 Euro erwirtschaften müssen.

Eine Begründung (Berechnung, Einschätzung) der Abteilung für ihre höhere Veranschlagung und ihre Erwartung von Überschüssen lag nicht vor.

Am Beispiel des NÖ SBZ Hollabrunn empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die nunmehr zuständige Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Veranschlagung für die Sozialpädagogischen Betreuungszentren realistisch vornimmt und nachvollziehbar begründet.

Ergebnis 6

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Veranschlagung für die Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ realistisch anhand von nachvollziehbaren Grundlagen vornehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Niederösterreich nachkommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Jahr 2024 stellten sich die Einzahlungen und die Auszahlungen im Voranschlag (VA) und im Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn wie folgt dar:

Tabelle 13: Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn 2024 in Euro

Finanzierungshaushalt	VA 2024	RA 2024	Differenz
Erträge aus Leistungen	5.233.300,00	5.967.106,01	733.806,01
Kostenbeiträge und Kostenersätze	293.600,00	283.381,49	-10.218,51
Veräußerung von Erzeugnissen	270.000,00	367.398,12	97.398,12
Transfers, Spenden, Sonstiges	200.100,00	194.117,83	-5.982,17
Einzahlungen gesamt	5.997.000,00	6.812.003,45	815.003,45
Auszahlungen für Personal	4.901.600,00	5.560.157,44	658.557,44
Auszahlungen für Sachaufwand	1.685.600,00	1.509.074,14	-176.525,86
Auszahlungen gesamt	6.587.200,00	7.069.231,58	482.031,58
Saldo (Abgang - / Überschuss +)	-590.200,00	-257.228,13	+332.971,87

Quelle: Rechnungsabschluss 2024 des Landes NÖ, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Der Voranschlag 2024 für das NÖ SBZ Hollabrunn sah einen Abgang von 590.200,00 Euro vor. Demgegenüber ergab der Rechnungsabschluss 2024 einen Abgang von 257.228,13 Euro. Damit wich der Rechnungsabschluss um 332.971,87 Euro vom Voranschlag 2024 ab, wobei die Einzahlungen um 815.003,45 Euro und die Auszahlungen um 482.031,58 Euro höher ausfielen als veranschlagt.

Die größten Abweichungen wiesen die Einzahlungen aus Erträgen aus Leistungen mit 733.806,01 Euro sowie aus Auszahlungen für Personal mit 658.557,44 Euro auf.

Auszahlungen für Personal und Sachaufwand

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 verzeichnete das NÖ SBZ Hollabrunn Auszahlungen für Personal von 4.253.419,18 Euro beziehungsweise 4.834.970,83 Euro und 5.560.157,44 Euro. Das entsprach einer Erhöhung um 581.551,65 Euro oder 13,7 Prozent im Jahr 2023 beziehungsweise 725.186,61 Euro oder rund 15,0 Prozent im Jahr 2024. Damit betrug der Anteil der Auszahlungen für Personal an den Gesamtauszahlungen 79,8 Prozent im Jahr 2022 beziehungsweise 77,6 Prozent im Jahr 2023 und 78,7 Prozent im Jahr 2024.

Die Auszahlungen für Sachaufwand stiegen von 1.074.238,18 Euro im Jahr 2022 um 322.423,98 Euro oder 30,0 Prozent auf 1.396.662,16 Euro im Jahr 2023.

Im Jahr 2024 betrugen die Auszahlungen für Sachaufwand 1.509.074,14 Euro und stiegen damit um 112.411,98 Euro oder rund 8,0 Prozent gegenüber dem Jahr 2023.

8.2 Dienstpostenplan und Personalausstattung

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz und die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung regelten die Mindestpersonalbedarfe an qualifizierten Betreuungspersonen für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Als qualifiziert galten vorwiegend Fachkräfte für Sozialarbeit und Sozialpädagogen, weiters Sonder-, Heil- und Elementarpädagogen sowie Absolventen von Pädagogischen Hochschulen, Psychologen und Pflegepersonen mit Berufserfahrung in der Kinder- oder psychiatrischen Krankenpflege. Für Tätigkeiten, die keine Fachausbildung erforderten, konnten „Gruppenhilfsdienste“ herangezogen werden.

In den Jahren 2022 und 2023 (Doppelbudget) sowie 2024 stellten sich der Soll-Dienstpostenplan und die Ist-Personalausstattung (Vollzeitkräfte) des NÖ SBZ Hollabrunn mit 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 wie folgt dar:

Tabelle 14: Dienstpostenbesetzung mit 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024

Referenzverwendung	Soll 2022 und 2023	Ist 31.12.2023	Soll 2024	Ist 31.12.2024
Direktion SBZ I – NOG 15	1,00	1,00	1,00	1,00
Klinisch-psychologischer Dienst AV – NOG 15	2,00	2,00	2,00	2,00
Sozialpädagogische Leitung – NOG 13	3,50	4,50	5,00	5,12
Fachkraft für Sozialarbeit – NOG 13	1,00	1,00	1,00	0,50
Fachgebietsleitung II – NOG 12	1,00	1,00	1,00	1,00
Lehrausbildungsdienst SBZ – NOG 12	4,00	4,30	4,00	4,30
Demonstratorendienst II – NOG 10	3,00	3,80	3,00	3,80
Sozialpädagogik – NOG 10	38,00	36,95	38,50	40,58
Sachbearbeitung II – NOG 8	3,00	2,50	3,00	2,50
Demonstratorendienst I – NOG 8	1,50	1,75	1,50	1,00
Kanzleibearbeitung – NOG 6	0,50	1,00	0,50	1,00
Facharbeitsdienst I – NOG 6	2,00	1,75	2,00	1,75
Gruppenhilfsdienst SBZ – NOG 5	6,00	5,83	6,00	6,83
Gesamt	66,50	67,38	68,50	71,38

Quelle: Dienstpostenplan des Landes NÖ, Daten des NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Darstellung Landesrechnungshof

In den Jahren 2022 und 2023 sah der Dienstpostenplan nach einer Korrektur 66,50 Dienstposten für das NÖ SBZ Hollabrunn vor. Ein Dienstposten war zunächst fälschlich dem NÖ SBZ Schauboden zugeordnet worden.

Am 31. Dezember 2023 beziehungsweise 31. Dezember 2024 waren 67,38 beziehungsweise 71,38 Vollzeitkräfte tatsächlich beschäftigt. Die Überbesetzung in der Verwendung „Sozialpädagogische Leitung“ war für die Inbetriebnahme der fünften sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppe im Jahr 2024 erforderlich.

Ein Dienstposten für „Sozialpädagogik“ war zum Stichtag 31. Dezember 2023 nicht besetzt. Die Besetzungen der anderen Dienstposten wiesen nachvollziehbare Abweichungen auf. Der Dienstpostenplan für die Jahre 2025 und 2026 (Doppelbudget) wies für das NÖ SBZ Hollabrunn 71,50 Dienstposten aus.

Außerhalb des Dienstpostenplans setzte das NÖ SBZ Hollabrunn eine vollbeschäftigte Person mit besonderen Bedürfnissen im Bereich der Haustechnik ein und bildete einen Verwaltungslehrling aus.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die vorgeschriebenen Mindestpersonalbedarfe für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im NÖ SBZ Hollabrunn mit Stichtag 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 erfüllt waren.

Personalkennzahlen

Der Landesrechnungshof erhob ausgewählte Personalkennzahlen. Diese stellten sich für die Jahre 2022, 2023 und 2024 wie folgt dar:

Tabelle 15: Personalkennzahlen 2022, 2023 und 2024

Personalkennzahlen	2022	2023	2024
Geleistete Über- und Mehrarbeitsstunden pro Vollzeitäquivalent	89,36	83,47	81,94
Ausbezahlte Über- und Mehrarbeitsstunden pro Vollzeitäquivalent	39,52	53,10	54,02
Resturlaube mit 31.12. pro Vollzeitskraft in Stunden	146,23	137,60	103,83
Aus- und Weiterbildungstage pro Vollzeitäquivalent	3,1	4,5	5,3
Fluktuationsrate in Prozent	3,9	6,0	2,2

Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Darstellung Landesrechnungshof

In den Jahren 2022 und 2023 beziehungsweise 2024 entfielen auf ein Vollzeitäquivalent durchschnittlich 89,36 und 83,47 beziehungsweise 81,94 Über- und Mehrarbeitsstunden, wobei eine erhebliche Bandbreite vorlag. So leisteten die Mitarbeiter der Verwaltung durchschnittlich 7,81 und 6,08 beziehungsweise 11,55 und die Mitarbeiter des Krisenzentrums durchschnittlich 185,32 beziehungsweise 247,12 und in der Mutter-Kind-Einrichtung 192,57 Über- und Mehrarbeitsstunden.

In diesen Jahren gelangten pro Vollzeitäquivalent durchschnittlich 39,52 und 53,10 beziehungsweise 54,02 Über- und Mehrarbeitsstunden zur Auszahlung. Die Bandbreite lag zwischen 0,44 und 0,95 beziehungsweise 0,46 Stunden in der Verwaltung sowie 113,19 und 215,93 beziehungsweise 145,24 Stunden im Krisenzentrum.

Das NÖ SBZ Hollabrunn begründete die geleisteten und ausbezahlten Über- und Mehrarbeitsstunden im Krisenzentrum mit außerplanmäßigem Betreuungsaufwand insbesondere bei Krisenaufnahmen und -betreuungen.

Zum 31. Dezember 2022 und 2023 beziehungsweise 2024 bestanden Resturlaube von 146,23 und 137,60 beziehungsweise 103,83 Stunden pro Vollzeitkraft.

Die Anzahl der Fort- und Weiterbildungstage pro Vollzeitäquivalent erhöhte sich von 3,1 Tage im Jahr 2022 um 1,4 auf 4,5 Tage im Jahr 2023 beziehungsweise um 0,8 auf 5,3 Tage im Jahr 2024 und entsprach damit in den Jahren 2023 und 2024 den Vorgaben. Die Vorschrift „NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren Leitung und Betrieb“ gab vier Tage pro Vollzeitäquivalent und Jahr vor.

Die Fluktuationsraten der Jahre 2022, 2023 und 2024 berücksichtigten einverständliche Lösungen und Kündigungen durch Dienstnehmer. Nicht steuerbare Ausscheidungsgründe, wie Tod, Pensionierung und Versetzungen innerhalb des Landesdiensts, flossen in die Berechnung nicht ein.

In den Jahren 2022 und 2023 beziehungsweise 2024 betrug die Fluktuationsrate im NÖ SBZ Hollabrunn 3,9 und 6,0 beziehungsweise 2,2 Prozent. Das Personalcontrolling gab für das Jahr 2025 eine Fluktuationsrate von maximal zehn Prozent vor.

9. Eigen- und Fremdleistungen

Der Landesrechnungshof beurteilte den Küchenbetrieb, in dem auch Lehrlinge ausgebildet wurden, sowie einzelne weitere Eigen- und Fremdleistungen des NÖ SBZ Hollabrunn.

9.1 Küchenbetrieb

Die Küche des NÖ SBZ Hollabrunn produzierte von Montag bis Freitag Mittagsmenüs für die Kinder und Jugendlichen, das Personal, externe Gäste und ein Gymnasium in Hollabrunn. Als sozialpädagogische Lehrwerkstätte bildete die Küche auch Lehrlinge im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung aus. Im Jahr 2022 absolvierten vier Jugendliche, im Jahr 2023 ein Jugendlicher aus einer Wohngruppe und im Jahr 2024 drei Jugendliche die Ausbildung zum Koch (Stichtag jeweils 30. September).

Die Küchenleitung bezog Waren nach Preisvergleichen bei regionalen Anbietern und gegen interne Verrechnung auch aus der sozialpädagogischen Lehrwerkstätte Gärtnerei (Obst und Gemüse). Im Jahr 2024 stellten sich die Kennzahlen der Küche wie folgt dar:

Tabelle 16: Kennzahlen Küchenbetrieb 2024

Kennzahl	Wert
Anzahl Vollzeitäquivalente	5,00
Anzahl der Mittagsmenüs	31.181
Lebensmittelkosten in Euro	119.954,50
Wareneinsatz je Mittagsmenü in Euro	3,60
Bioanteil der Lebensmittel in Prozent	7,5

Quelle: NÖ SBZ Hollabrunn, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Mit 31. Dezember 2024 verfügte die Küche über 5,00 Vollzeitkräfte. Davon entfielen 4,00 Vollzeitkräfte auf Köche und eine Vollzeitkraft mit der Qualifikation in Therapiehilfe auf Service. Damit verfügte die Küche über 2,00 Vollzeitkräfte als Demonstratoren für die Lehrlingsausbildung.

Im Jahr 2024 produzierte die Küche 31.181 Mittagsmenüs. Davon entfielen 31,9 Prozent auf die Kinder und Jugendlichen, 18,2 Prozent auf das Personal, 43,0 Prozent auf externe Gäste und 6,9 Prozent auf ein Gymnasium in Hollabrunn.

Das Personal der Küche produzierte um 49,9 Prozent mehr Mittagsmenüs als für den Betrieb des NÖ SBZ Hollabrunn beziehungsweise für Kinder, Jugendliche und Personal erforderlich waren. Im Jahr 2024 wies die Küche damit einen Abgang von 137.085,94 Euro auf.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Küche des NÖ SBZ Hollabrunn in die Aufgabenkritik einbezieht.

Ergebnis 7

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Küche des NÖ SBZ Hollabrunn in die Aufgabenkritik einbeziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass die Küche des NÖ SBZ Hollabrunn nicht nur als Betriebsküche, sondern auch als Lehrwerkstätte fungiert, weshalb mangels adäquater finanzieller Beteiligung von Seiten AMS und SMS ein Abgang zugunsten der Ausbildung von Jugendlichen verzeichnet werden muss.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Lebensmittelkosten der Betriebsküche betrugen im Jahr 2024 insgesamt 119.954,50 Euro. Daraus ergab sich ein Wareneinsatz je Mittagsmenü von 3,60 Euro. Die Menüpreise für die Kinder und Jugendlichen sowie für das Personal der Einrichtung gab die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 mit 13,80 Euro sowie 3,80 Euro im Jahr 2024 vor.

Die Menüpreise für Externe kalkulierte die Küchenleitung aus Wareneinsatz, Lager- und Energiekosten sowie Personalkosten mit 10,50 Euro bei Konsumation vor Ort beziehungsweise für eine „to go Box“ mit 5,90 Euro.

Der Bioanteil der Lebensmittel betrug 7,5 Prozent. Daher verwies der Landesrechnungshof auf den Beschluss des NÖ Landtags vom 15. März 2001. Demnach sollten die Lebensmittel für Großküchen in öffentlichen Einrichtungen des Landes NÖ zu 25 Prozent aus biologischer Erzeugung stammen.

Dabei bestand ein Spannungsverhältnis zwischen den Kosten zertifizierter biologischer Lebensmittel und selbst angebauten beziehungsweise regional beschafften biologischen Produkten, die aufgrund der damit verbundenen Kosten nicht zertifiziert sind.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass in der Gärtnerei auch biologisch produziert wurde und empfahl der NÖ Landesregierung, in der Küche des NÖ SBZ Hollabrunn den Bioanteil der Lebensmittel auf 25 Prozent zu erhöhen.

9.2 Versicherungen

Für das NÖ SBZ Hollabrunn galt der Grundsatz der Nichtversicherung. Rechtlich oder wirtschaftlich gebotene Versicherungsverträge waren durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 abzuschließen.

Für das NÖ SBZ Hollabrunn bestanden bis 1. Jänner 2027 je eine Versicherung für Feuer und Haftpflicht für den Gebäudekomplex in der Elsa-Brandström-Straße 1 und die Mutter-Kind-Einrichtung in der Brünngasse 2. Die Jahresprämie betrug 1.139,96 Euro beziehungsweise 157,10 Euro.

Für sechs Jugendliche lag eine Kollektivunfallversicherung für Schäden aus Unfällen im Rahmen von Arbeitstrainings vor. Die jährliche Prämie betrug 351,49 Euro (Polizze vom 22. September 2014). Für diese Polizze lag eine Stornierung mit Wirksamkeit vom 1. August 2026 vor. Angabegemäß war in Abklärung, ob ein neues Versicherungspaket abgeschlossen werden sollte.

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6, die Versicherungsverträge auf Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und an die rechtlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.

Ergebnis 8

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Versicherungsverträge des NÖ SBZ Hollabrunn prüfen, gegebenenfalls an rechtliche und wirtschaftliche Notwendigkeiten anpassen oder kündigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe prüfte die Versicherungen aller NÖ SBZ bereits auf ihre Aktualität und Geeignetheit. Versicherungsangelegenheiten werden nun zentral in der Abteilung erledigt. So soll die Gleichstellung aller Versicherungsstandards in den NÖ SBZ gewährleistet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

9.3 Wäscheversorgung und Gebäudereinigung

Jede Wohngruppe und die Mutter-Kind-Einrichtung verfügten zumindest über eine Waschmaschine zur Reinigung der eigenen Wäsche und der Bettwäsche. Das diene dazu, die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Die Reinigung der Dienstkleidung des Küchenpersonals erfolgte über eine ortsansässige Textilreinigung. Im Jahr 2024 fielen dafür Kosten von 2.048,71 Euro an.

Die Gebäudereinigung führten das sozialpädagogische Personal und die Gruppenhilfen gemeinsam mit den betreuten Kindern und Jugendlichen durch.

Mit Vertrag vom 1. Jänner 2024 erfolgte zusätzlich die Personalbereitstellung einer Reinigungskraft über eine externe Personal- und Servicegenossenschaft. Im Jahr 2024 fielen dafür Kosten von 37.193,91 Euro an.

9.4 Dienstkraftwagen

Von den vier Dienstkraftwagen des NÖ SBZ Hollabrunn wiesen zwei das Zulassungsjahr 2011 und je einer das Zulassungsjahr 2018 beziehungsweise

2020 auf. Die jährliche Fahrleistung lag zwischen rund 10.500 und 25.600 Kilometern. Die Reservierung und die Handhabung der Dienstkraftwagen durch die Bediensteten waren schriftlich geregelt. Privatfahrten waren untersagt. Die Leitung des Bereichs „Wirtschaft und Support“ hatte die Fahrtenbücher im 14-tägigen Rhythmus zu kontrollieren.

Der Landesrechnungshof fand ordnungsgemäß geführte und kontrollierte Fahrtenbücher vor.

10. Aufsichten und Kontrollen

Das NÖ SBZ Hollabrunn unterlag der präventiven Menschenrechtskontrolle der Volksanwaltschaft sowie verschiedenen Aufsichten und Kontrollen durch Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

10.1 Präventive Menschenrechtskontrolle

Am 13. Jänner 2023 besuchte eine Kommission der Volksanwaltschaft unangekündigt das Krisenzentrum des NÖ SBZ Hollabrunn im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle.

Die Kommission hielt zahlreiche positive Wahrnehmungen fest. Das betraf die offene Atmosphäre, die individuelle Betreuung, die Empathie des Betreuungspersonals, das Wissen über Deeskalationsmaßnahmen, die übersichtliche Dokumentation sowie die Partizipations- und Freizeitmöglichkeiten.

Die Vermeidung von schwierigen Konstellationen bei der Zusammensetzung der Gruppen warf die Frage auf, wo die abgewiesenen Kinder untergebracht werden und führte dazu, dass viele untergebrachte Minderjährige nicht aus dem Raum Hollabrunn kamen. Kritisch vermerkte die Kommission auch, dass im Krisenzentrum nicht alle Betreuungsplätze belegt werden konnten, weil Personal fehlte. Zudem wies die Kommission auf den Bedarf an Dolmetschern für Unbegleitete Minderjährige Fremde hin.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 erläuterte in ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2023, dass die Nachbesetzung im Krisenzentrum eingeleitet und eine Liste mit professionell ausgebildeten Dolmetschern erstellt worden sei.

Zudem verwies die Abteilung auf den Mindestbetreuungsschlüssel von 6,00 Vollzeitäquivalente und die Reduktion der Gruppengröße von zehn auf neun sowie auf therapeutische Kleingruppen und die Module für individuelle Betreuungen.

Der Bericht der Volksanwaltschaft vom 19. Juli 2024 informierte über die Präventive Menschenrechtskontrolle 2023 in Niederösterreich, ohne die Kontrolle im NÖ SBZ Hollabrunn gesondert darzustellen. Behandlung und Beschluss des Berichts erfolgten in der Landtagssitzung am 21. November 2024. Der Bericht 2024 und die Stellungnahme der NÖ Landesregierung dazu wurden am 2. Juli 2025 dem NÖ Landtag vorgelegt.

10.2 Aufsicht durch die NÖ Landesregierung

Die Aufsicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz über das NÖ SBZ Hollabrunn oblag ab 1. März 2024 der Abteilung Gesundheitsrecht GS4 und davor der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6. Im Jahr 2023 umfasste die Aufsicht die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen in vier sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen, im Krisenzentrum und in der Mutter-Kind-Einrichtung; im Jahr 2024 kam die fünfte sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppe hinzu.

Die Mängel wurden in den Aufsichtsprotokollen dokumentiert und durch das NÖ SBZ Hollabrunn fristgerecht behoben.

Die im NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehene Selbstüberprüfung erfolgte nicht. Der Abteilung Gesundheitsrecht GS4 waren die Prüfbescheinigung samt Dokumentation sowie der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bis 1. Juli 2025 vorzulegen (Aufforderung der Abteilung Gesundheitsrecht GS4 vom 20. Jänner 2025).

Im Rahmen ihrer Fachaufsicht kontrollierte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Einhaltung der Vorschriften und nahm auch zu Betreuungsleistungen und deren Finanzierung Stellung.

Die Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung – Revision führte am 30. Mai 2022 im NÖ SBZ Hollabrunn Kassenprüfungen durch. Diese umfassten auch Anordnungs- und Zeichnungsberechtigungen sowie Bankomatkarten und ergaben keine Mängel.

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5 führte in den Jahren 2021, 2023 und 2024 Lebensmittelkontrollen durch. Das betraf bauliche, gerätespezifische und anlagentechnische Voraussetzungen in der Küche, Hygiene sowie Aufbewahrung und Zustand der Waren. Das NÖ SBZ Hollabrunn behob die dabei festgestellten Mängel fristgerecht.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission beanstandete bei ihrer Einschau am 14. September 2022 einen 1.000 Liter fassenden Dieseltank für eine Notstromversorgung in einer Garage des NÖ SBZ Hollabrunn und empfahl, den Tank unter einem bestehenden Flugdach aufzustellen (Schreiben vom

22. Februar 2023; NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBI 2025/4). Eine Frist setzte die Kommission nicht.

Die Leitung des NÖ SBZ Hollabrunn betrieb die Verlegung des Tanks.

Im Rahmen der Schlussbesprechung am 8. September 2025 stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Verlegung des Dieseltanks abgeschlossen war.

11. Brandschutz

Der Brandschutz an den beiden Standorten des NÖ SBZ Hollabrunn in der Elsa-Brandström-Straße 1 und der Brünnergasse 2 umfasste alle baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhinderten und deren Bekämpfung gewährleisteten. Die Schutzziele waren Personenschutz, Gebäudesicherheit sowie Schutz und Sicherung der Einsatzkräfte.

11.1 Baulicher Brandschutz

Der bauliche Brandschutz umfasste alle bautechnischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und einer Brandausbreitung, zur Rettung oder Selbstrettung von Personen sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung.

Brandabschnitte

Die Gebäude an beiden Standorten waren in Brand- und Unterbrandabschnitte unterteilt.

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Öffnungen in den Brand- und Unterbrandabschnitten waren mit Feuer- und Rauchschutzabschlüssen ausgestattet und konnten mit Brandfallsteuerungen der Brandmeldeanlagen geschlossen werden. Wartungsverträge und Prüfprotokolle lagen für diese Anlagen vor.

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge

Die Fluchtwege wurden auf die sich maximal in einem Bereich aufzuhaltenden Personen ausgelegt und dienten auch als Angriffswege für eine Fremdrettung oder zur Durchführung eines Löschangriffs.

Bei der Begehung der Gebäude waren die Fluchtwege frei von Hindernissen, wie zum Beispiel Lagerungen. Alle Brandschutztüren waren geschlossen oder mit

Selbstschließfunktion ausgestattet. Die Notausgänge waren über einen Panikverschluss mit einer Hand zu öffnen.

Blitzschutzanlagen

Die Gebäude an beiden Standorten waren mit Blitzschutzanlagen ausgestattet. Blitzschutzpläne und aktuelle Atteste über die turnusmäßigen Überprüfungen durch einen gewerberechtlich befugten Fachkundigen lagen vor.

11.2 Betriebstechnischer Brandschutz

Der betriebstechnische Brandschutz umfasste alle betriebstechnischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung.

Brandmeldeanlagen

Beide Standorte waren mit Brandmeldeanlagen ausgestattet, die durch zertifizierte Fachbetriebe regelmäßig gewartet wurden. Die alle zwei Jahre durchzuführende wiederkehrende Revision der Landesstelle für Brandverhütung erfolgte am 3. Mai 2024. Die Überprüfungsberichte vom 8. Mai 2024 bescheinigten beiden Anlagen eine ordnungsgemäße Funktion.

Am Standort Elsa-Brandström-Straße 1 war mit Ausnahme der Glashäuser und der Kapelle der Schutzzumfang „Vollschutz“ gegeben. Zur Abdeckung der Gebäude waren 646 Brandmelder verschiedener Bauart über drei Brandmeldezentralen vernetzt. Die interne Alarmierung erfolgte über Sirenen. Extern wurde der Alarm über ein Übertragungssystem an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet. Der Zugang für die Feuerwehr war durch einen im Schlüsselsafe deponierten Generalschlüssel sichergestellt. Die Zugangsbereiche für die Feuerwehr waren durch Blitzleuchten gekennzeichnet und mit Feuerwehrbedienfeld und Plankasten ausgestattet.

Am Standort der Mutter-Kind-Einrichtung, Brünngasse 2, bestand technisch der Schutzzumfang „Vollschutz“. Dazu waren 66 Brandmelder verschiedener Bauart über eine Brandmeldezentrale vernetzt. Die interne Alarmierung erfolgte über Sirenen.

Eine automatische Alarmweiterleitung zur örtlichen Feuerwehr bestand nicht. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgte durch eingewiesenes Personal. Die technischen Einrichtungen für den Zugang der Feuerwehr, wie Blitzleuchte, Schlüsselsafe und Plankasten, waren jedoch vorhanden. Auch der Melder zur Weiterleitung an die Feuerwehr war installiert.

Die Leitung des NÖ SBZ Hollabrunn erklärte dies mit der überschaubaren Größe und der im Wesentlichen ebenerdigen Bauweise. Bei einer Sanierung der Mutter-Kind-Einrichtung sollte ein Anschluss an das Übertragungssystem zur Feuerwehr erfolgen.

Der Landesrechnungshof hielt einen Anschluss an das Übertragungssystem zur Feuerwehr zur Verbesserung des Personenschutzes und der Gebäudesicherheit im Rahmen einer Sanierung für zweckmäßig.

Ergebnis 9

Das NÖ SBZ Hollabrunn sollte in Abstimmung mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die automatische Alarmweiterleitung von der Mutter-Kind-Einrichtung zur örtlichen Feuerwehr im Rahmen einer Sanierung herstellen lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wird bei der nächsten Sanierung des Mutter-Kind-Hauses berücksichtigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Brandrauchentlüftungen

Für die Brandrauchentlüftungen in den Stiegenhäusern der beiden Standorte lagen aktuelle Wartungsprotokolle vor, die diesen Anlagen Funktionsfähigkeit bescheinigten.

Notlichtanlagen

Die Wartung und die Funktionsprüfung der Notlichtanlagen für Fluchtwege und Orientierungsbeleuchtungen war im Mai 2022 erfolgt und lag über ein Jahr zurück. Im Zuge der Wartung und Funktionsprüfung am 16. September 2024 erreichte die Anlage im Verwaltungsgebäude, in dem auch zwei Wohngruppen untergebracht waren, wegen schwacher Batterien die erforderlichen Werte nicht. Für den erforderlichen Austausch der Batterien holte die Leitung des NÖ SBZ Hollabrunn ein Angebot ein.

Das NÖ SBZ Hollabrunn legte dazu die Rechnung vom 21. Oktober 2024 der Fachfirma vor, wonach der Batterietausch erfolgte.

Erste und Erweiterte Löschhilfe

Erste und Erweiterte Löschhilfe ermöglichten es, noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr erste Löschmaßnahmen mit bereitgestellten Kleinlöschgeräten durchzuführen.

An den beiden Standorten waren 75 Handfeuerlöscher verschiedener Bauart vorhanden, die fachkundig in den vorgesehenen Intervallen überprüft wurden. Die Aufstellungsorte der Löschhilfen waren ordnungsgemäß gekennzeichnet.

11.3 Betrieblicher Brandschutz

Der betriebliche Brandschutz stellte die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung dar.

Brandschutzbeauftragter und -warte

Für das NÖ SBZ Hollabrunn waren ein Brandschutzbeauftragter und drei Brandschutzwarte eingesetzt. Die erforderlichen Aus- beziehungsweise Fortbildungen lagen vor.

Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung lag vor und regelte das Verhalten zur Vermeidung von Bränden sowie das Verhalten im Brandfall.

Verhalten im Brandfall

Verhaltensregeln für den Brandfall waren festgelegt und als Anschlagblatt in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar angebracht.

Brandschutzpläne

Für das NÖ SBZ Hollabrunn lagen Brandschutzpläne vor, wobei jene des Standortes in der Elsa-Brandström-Straße 1 zu aktualisieren waren. Dies erfolgte mit 23. September 2024 durch die Abteilung Landeshochbau BD6. Die örtliche Feuerwehr bestätigte am 18. Oktober 2024 die formale Richtigkeit der vorgelegten Brandschutzpläne.

Räumungs- und Evakuierungspläne

Für die kurzfristige Räumung der Gebäude waren für beide Standorte Sammelpunkte definiert und gekennzeichnet. Für den Fall, dass Gebäude

beispielsweise durch Brand oder Black-Out längerfristig unbenutzbar werden, legte ein Evakuierungsplan die Zielorte und die Abläufe fest.

Unterweisung der Mitarbeitenden

Das Thema Brandschutz wurde regelmäßig in den Teambesprechungen behandelt. Weiters standen individuell auf Gebäude- beziehungsweise Betriebsbereiche abgestimmte Verhaltensregeln in schriftlicher und elektronischer Form zur Verfügung. Bis 2019 wurden in Zusammenarbeit mit dem NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum Sicherheitsschulungen mit dem Schwerpunkt Brandfall durchgeführt, die durch die COVID-19-Pandemie unterbrochen wurden.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass das NÖ SBZ Hollabrunn in Abstimmung mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Sicherheitsschulungen mit dem NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum zum Schwerpunkt Brandfall wieder aufnimmt.

Ergebnis 10

Das NÖ SBZ Hollabrunn sollte die Sicherheitsschulungen mit dem NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum zum Schwerpunkt Brandfall wieder aufnehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das NÖ SBZ setzte diese Empfehlung bereits um. Die diesbezügliche Kontaktaufnahme zur Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) erfolgte bereits und die entsprechenden Schulungstermine für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NÖ SBZ wurden auch bereits vereinbart.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Brandschutzbuch und Eigenkontrollen

Ein Brandschutzbuch mit dokumentierten Eigenkontrollen und getroffenen Maßnahmen zum Brandschutz lag vor. Eine stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Überprüfungs- beziehungsweise Kontrollintervalle eingehalten wurden.

11.4 Abwehrender Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz war eine Aufgabe der Feuerwehr und umfasste alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die durch Brände und Explosionen entstehen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgte über Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung, die in den Brandschutzplänen verzeichnet waren.

Feuerwehralarmplan

Das NÖ SBZ Hollabrunn war in die Alarmpläne des Einsatzleitsystems der Feuerwehr eingearbeitet. Diese regelten den Einsatz der Feuerwehreinheiten in Abhängigkeit von der Art und Größe des Einsatzereignisses.

Brandalarmübungen

In den Jahren 2023 und 2024 fanden an beiden Standorten Brandschutz- und Evakuierungsübungen unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr statt.

11.5 Feuerpolizeiliche Beschau

Im Jahr 2017 fand im NÖ SBZ Hollabrunn eine feuerpolizeiliche Beschau statt. Die Behebung der dabei aufgezeigten bau- und feuerpolizeilichen Mängel war dokumentiert. Eine stichprobenweise Überprüfung bestätigte die Mängelbehebung.

12. Krisen- und Notfallvorsorge

Die Krisen- und Notfallvorsorge umfasste alle Maßnahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Ereignissen wie zum Beispiel längerfristigen Stromausfall, Auswirkungen von Extremwetterereignissen oder außergewöhnlichen Vorfällen in Zusammenhang mit den betreuten Personen beziehungsweise Bediensteten.

12.1 Krisen- und Notfallplan

Das NÖ SBZ Hollabrunn verfügte über einen Krisen- und Notfallplan, der einerseits Planungen, Checklisten sowie Verhaltensregeln und andererseits Vorgaben für Vorsorgemaßnahmen wie die Bevorratung für Krisenbeziehungsweise Notfälle beinhaltete. Der Plan stand in elektronischer und ausgedruckter Form zur Verfügung. Die Bewältigung von Krisen- und Notfällen wurde laufend besprochen und die Planungen bei Bedarf ergänzt.

Notstromversorgung

Zur Notstromversorgung war das NÖ SBZ Hollabrunn mit einem Notstromaggregat und Einspeiseeinrichtungen ausgestattet, welche die Bildung von Versorgunginseln gewährleisteten. Ein Treibstoffvorrat (Dieseltank) für den Fall eines längerfristigen Ausfalls der Stromversorgung lag vor.

12.2 Bevorratung für den Krisenfall

Jede Wohngemeinschaft verfügte über einen Krisenvorrat für 14 Tage. Zudem bestand zusätzlich ein auf 40 Personen ausgelegter Krisenvorrat für Bedienstete, externe Lehrlinge und Betreuungspersonen, die im Krisenfall auf das NÖ SBZ Hollabrunn angewiesen waren. Die Bevorratung umfasste neben Trinkwasser, Nahrungsmitteln in Form von Trockennahrung und Hygieneartikeln auch Campingkocher mit Brennmaterial, Taschenlampen, Reservebatterien und Radios.

St. Pölten, im November 2025

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

13. Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse

Im Folgenden fasste der Landesrechnungshof seine zentralen Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse mit den Stellungnahmen zusammen:

13.1 Zentrale Feststellungen und Hinweise

Der Bericht enthält folgende zentrale Feststellungen und Hinweise:

Zu 5.2 Landesrecht

Der Landesrechnungshof merkte an, dass die Regelungen über die Anordnungs- und Zeichnungsberechtigung noch auf die Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes Niederösterreich (VVZO) 01-02/00-0000, F1-A-341/056-2012 vom 11. Mai 2012 verwiesen, die mit 24. April 2025 beziehungsweise 30. Juni 2025 durch die Verrechnungsvorschrift F1-A-852/027-2021 abgelöst wurde.

Zu 6.2 Kinder- und Jugendhilfeplanung 2014

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass jährliche Planungsberichte vorlagen und die Jahresberichte der NÖ Kinder- und Jugendhilfe auch über geplante Vorhaben informierten. Er bekräftigte seine Empfehlung (Ergebnis 2) aus dem Bericht 6/2025 System der NÖ Kinder- und Jugendhilfe, dass die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Sozialplanung eine langfristige Kinder- und Jugendhilfeplanung vornehmen sollte.

Aufgrund der Protokolle des Netzwerks anerkannte der Landesrechnungshof die Netzwerktreffen als zweckmäßig.

Zu 7.2 Volle Erziehung

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 eine Auslastung von 95,0 Prozent als Vorgabe festlegte.

Das Entgelt für die Betreuung von werdenden Müttern bei gleichen Vorhaltekosten fiel wegen der geringeren Tagsätze im Jahr 2022 um 32.089,05 Euro, im Jahr 2023 um 32.934,66 Euro beziehungsweise im Jahr 2024 um 13.292,64 Euro geringer aus als das Entgelt für Mütter mit Kind.

Der Landesrechnungshof anerkannte die positive Entwicklung im Jahr 2024. Er sah die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 und das NÖ SBZ Hollabrunn weiterhin gefordert, mit den verordneten Leistungsentgelten eine kostendeckende stationäre Versorgung von Kindern und

Jugendlichen, werdenden Müttern sowie Müttern mit Kind sicherzustellen. Dazu müssten freiwerdende Betreuungsplätze bei einem entsprechenden Bedarf möglichst ohne Verzögerung wieder belegt werden.

Zu 7.3 Überbetriebliche Lehrausbildung

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die sozialpädagogischen Lehrwerkstätten des NÖ SBZ Hollabrunn in den Jahren 2022, 2023 und 2024 die finanzierten Ausbildungsplätze nicht mit Lehrlingen aus dem NÖ SBZ Hollabrunn besetzen konnten. Die Hälfte der Personalkosten des Lehrpersonals entfiel auf externe Lehrlinge.

Die Erlöse reichten somit nicht aus, um die Primär- und die Sekundärkosten der Lehrwerkstätten abzudecken. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 musste das negative Betriebsergebnis der Lehrwerkstätten von 438.374,77 Euro daher im Rahmen der Abgangsdeckung 2024 ausgleichen.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das NÖ SBZ Hollabrunn auch in diesen Fällen eine Lehrausbildung anbot und mit 13. Juni 2024 die Zuerkennung einer Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beim NÖ Arbeitsmarktservice beantragte. Eine Entscheidung des NÖ Arbeitsmarktservice blieb offen.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das NÖ SBZ Hollabrunn, Jugendliche durch individuelle Unterstützung auf eine spätere Ausbildung oder Berufstätigkeit vorbereitete und die vorhandenen Ressourcen dazu nutzte.

Zu 8.2 Dienstpostenplan und Personalausstattung

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die vorgeschriebenen Mindestpersonalbedarfe für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im NÖ SBZ Hollabrunn mit Stichtag 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 erfüllt waren.

Zu 9.4 Dienstkraftwagen

Der Landesrechnungshof fand ordnungsgemäß geführte und kontrollierte Fahrtenbücher vor.

13.2 Zentrale Ergebnisse und Stellungnahmen

Der Bericht enthält folgende Ergebnisse und Stellungnahmen:

Zu 2.3 Lage und Standort

Ergebnis 1

Die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 sollte das leerstehende Gebäude der NÖ Landessonderschule Hollabrunn auf dem Areal des NÖ SBZ Hollabrunn wirtschaftlich und zweckmäßig nachnutzen oder verwerten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach Übersiedlung der Landessonderschule Hollabrunn wurde von der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement im Einvernehmen mit der Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H. (LIG) als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft eine wirtschaftliche, zweckmäßige und standortverträgliche Nachnutzung bzw. Verwertung geprüft. Über die gesamte Liegenschaft besteht ein Baurecht zugunsten der CLIVUS Grundstückvermietungs GmbH.

Eine vorliegende Studie über die Nachnutzung des Schulgebäudes empfiehlt im Wesentlichen eine Erhaltung des Gebäudes in bestehendem Zustand und Inbestandgabe/Vermietung im Zusammenhang mit einer sozialen Nutzung. Dieser Empfehlung soll Rechnung getragen werden.

Ein Verkauf des Gebäudes würde eine vorherige Herauslösung aus dem kompakten Areal des SPZ voraussetzen und wäre aufgrund der geringen Abstände zu anderen Gebäuden baurechtlich problematisch bzw. - wenn überhaupt möglich - nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und der Einräumung von Servituten durchführbar. Bei einer Nachnutzung ist jedenfalls auf eine Verträglichkeit mit der SPZ-Nutzung Bedacht zu nehmen.

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes folgend, werden die Bemühungen, einen passenden Mieter für das Gebäude „wie es liegt und steht“ ohne Investitionen durch das Land NÖ zu finden, fortgesetzt bzw. intensiviert und wurden bereits zeitnah diesbezügliche Gesprächstermine fixiert. Falls diese Bemühungen allerdings ergebnislos bleiben sollten, ist eine Stilllegung/Konservierung des Gebäudes geplant, um eine allfällige spätere Eigennutzung z.B. in unerwarteten Krisenfällen sicherzustellen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 5.2 Landesrecht

Ergebnis 2

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte den NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren Vorlagen für Stellenbeschreibungen zur Verfügung stellen. Diese wären den Bediensteten des NÖ SBZ Hollabrunn nachweislich zu übermitteln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die geltenden Stellenbeschreibungen wurden von Seiten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe an die NÖ SBZ übermittelt. Eine etwaige Adaption der geltenden Stellenbeschreibungen wird derzeit gleichlautend für alle NÖ SBZ überarbeitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 5.3 Vertragsrecht

Ergebnis 3

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte in den jährlichen Kooperationsvereinbarungen mit dem Berufsförderungsinstitut Niederösterreich eine Mindestanzahl an überbetrieblichen Lehrausbildungsplätzen im NÖ SBZ Hollabrunn festlegen, für die das NÖ Arbeitsmarktservice aufkommt.

Im Rahmen der Aufgabenkritik sollten der Bedarf an überbetrieblichen Lehrausbildungsplätzen im NÖ SBZ Hollabrunn sowie alternative Angebote untersucht und ein kostendeckender Betrieb der Lehrwerkstätten angestrebt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ist bestrebt, eine Mindestanzahl an überbetrieblichen Ausbildungsplätzen zu erwirken. Eine Evaluierung und Eruierung von etwaigen Alternativangeboten werden bereits in Hinsicht auf einen kostendeckenden Betrieb der Lehrwerkstätten untersucht.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 7.3 Überbetriebliche Lehrausbildung

Ergebnis 4

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte das „Persönliche Empowerment Programm (PEP)“ evaluieren und im Fall seiner Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit deren Abgeltung sicherstellen. Außerdem sollte die Abteilung eine Beteiligung des Arbeitsmarktservice AMS Niederösterreich und des Sozialministeriumservice – Landesstelle Niederösterreich einfordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das „Persönliche Empowerment Programm“ (PEP) ist als niederschwellige Förderung von Jugendlichen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für eine Lehrausbildung und eine spätere berufliche Tätigkeit keine Kernkompetenz der Kinder- und Jugendhilfe, sondern des Arbeitsmarktes. Eine Beteiligung von Seiten des Arbeitsmarktservice und des Sozialministeriumsservice wird angestrebt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Gespräch am 10. Oktober 2025 machte der Landesrechnungshof das NÖ Arbeitsmarktservice auf diese Problematik aufmerksam. Dazu teilte das NÖ Arbeitsmarktservice mit, dass es entsprechende Gespräche mit dem Land und dem Sozialministeriumservice – Landesstelle NÖ aufnehmen werde.

Zu 8. Rechnungsabschlüsse und Voranschläge

Ergebnis 5

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Ergebnisse der Beratung weiterhin zweckmäßig (wirkungsorientiert) umsetzen, insbesondere in Bezug auf eine Aufgabenkritik im Verwaltungsbereich und eine Kostenrechnung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Ergebnisse der Beratung werden durch die Implementierung der Kennzahlen in die tägliche Arbeit der NÖ SBZ, dabei insbesondere der Abbildung der Kennzahlen in den Zielvereinbarungen, berücksichtigt und weiterverfolgt. Die Kostenrechnung wurde bereits mit 1. Jänner 2025 adaptiert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 8.1 Voranschlagsvergleich 2022, 2023 und 2024

Ergebnis 6

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Veranschlagung für die Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ realistisch anhand von nachvollziehbaren Grundlagen vornehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Niederösterreich nachkommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 9.1 Küchenbetrieb

Ergebnis 7

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Küche des NÖ SBZ Hollabrunn in die Aufgabenkritik einbeziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass die Küche des NÖ SBZ Hollabrunn nicht nur als Betriebsküche, sondern auch als Lehrwerkstätte fungiert, weshalb mangels adäquater finanzieller Beteiligung von Seiten AMS und SMS ein Abgang zugunsten der Ausbildung von Jugendlichen verzeichnet werden muss.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 9.2 Versicherungen

Ergebnis 8

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Versicherungsverträge des NÖ SBZ Hollabrunn prüfen, gegebenenfalls an rechtliche und wirtschaftliche Notwendigkeiten anpassen oder kündigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe prüfte die Versicherungen aller NÖ SBZ bereits auf ihre Aktualität und Geeignetheit. Versicherungsangelegenheiten werden nun zentral in der Abteilung erledigt. So soll die Gleichstellung aller Versicherungsstandards in den NÖ SBZ gewährleistet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 11.2 Betriebstechnischer Brandschutz

Ergebnis 9

Das NÖ SBZ Hollabrunn sollte in Abstimmung mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die automatische Alarmweiterleitung von der Mutter-Kind-Einrichtung zur örtlichen Feuerwehr im Rahmen einer Sanierung herstellen lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wird bei der nächsten Sanierung des Mutter-Kind-Hauses berücksichtigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 11.3 Betrieblicher Brandschutz

Ergebnis 10

Das NÖ SBZ Hollabrunn sollte die Sicherheitsschulungen mit dem NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum zum Schwerpunkt Brandfall wieder aufnehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das NÖ SBZ setzte diese Empfehlung bereits um. Die diesbezügliche Kontaktaufnahme zur Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) erfolgte bereits und die entsprechenden Schulungstermine für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NÖ SBZ wurden auch bereits vereinbart.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

14. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ergebnisse der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren und des NÖ SBZ Hollabrunn 2022, 2023 und 2024	2
Tabelle 2:	Kenndaten des NÖ SBZ Hollabrunn 2022, 2023 und 2024	3
Tabelle 3:	Leistungsentgelte 2022 bis 2024 in Euro	19
Tabelle 4:	Auslastung der Wohngruppen 2022, 2023 und 2024	32
Tabelle 5:	Auslastung des Krisenzentrums 2022, 2023 und 2024	34
Tabelle 6:	Auslastung der Mutter-Kind-Einrichtung 2022, 2023 und 2024	35
Tabelle 7:	Leistungsentgelte des NÖ SBZ Hollabrunn 2022, 2023 und 2024 in Euro	36
Tabelle 8:	Besetzung der Ausbildungsplätze zum 30. September 2022, 2023 und 2024 mit internen und externen Lehrlingen	38
Tabelle 9:	Betriebsergebnisse der Lehrwerkstätten im Jahr 2024 in Euro ..	40
Tabelle 10:	Ergebnisse der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren 2022, 2023 und 2024 in Euro	43
Tabelle 11:	Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn 2022 in Euro	45
Tabelle 12:	Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn 2023 in Euro	46
Tabelle 13:	Voranschlag (VA) und Rechnungsabschluss (RA) des NÖ SBZ Hollabrunn 2024 in Euro	48
Tabelle 14:	Dienstpostenbesetzung mit 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024	50
Tabelle 15:	Personalkennzahlen 2022, 2023 und 2024	51
Tabelle 16:	Kennzahlen Küchenbetrieb 2024	53

15. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan Hauptareal.....	6
Abbildung 2: Lageplan der Mutter-Kind-Einrichtung	7
Abbildung 3: Organigramm des NÖ SBZ Hollabrunn.....	30



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005 12620
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at